



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Eine Handreichung des
Ministeriums für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Fachkräftemangel und damit auch das Thema Fachkräfteeinwanderung beherrschen seit geraumer Zeit nicht nur die politische Diskussion. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl I S. 1307) wird nunmehr mit Wirkung vom 1. März 2020 der Rahmen für eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nach Deutschland geschaffen. Das Gesetz zielt

insoweit darauf ab, den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Fachkräftebedarf weiter zu sichern. Dafür werden viele, insbesondere aufenthaltsrechtliche, Vorschriften neu strukturiert und umfassend neu gefasst. Das hat insbesondere Auswirkungen auf die Arbeit der beteiligten Behörden und Institutionen.

Diese Broschüre soll den Anwendenden vor Ort in ihrer täglichen Arbeit eine Hilfe sein, in dem sie nicht zuletzt als handliches Nachschlagewerk einen schnellen Überblick über die einschlägigen Regelungen und Fragestellungen gibt. Sie basiert auf den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie den in der AG Verwaltungsverfahren erarbeiteten Unterlagen und Mustern.

Mögen diese Unterlagen Sie in Ihrer praktischen Arbeit unterstützen und Ihnen den Umgang mit den Neuregelungen erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Stahlknecht', written over the printed name.

Holger Stahlknecht

Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Einleitung – Grundsatzinformationen

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz regelt im Wesentlichen den Abschnitt 3, den Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und Abschnitt 4, Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, des Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes neu. Ergänzend wurden weitere Änderungen vorgenommen. Die bereits bestehende Systematik der bedarfsbezogenen Migration wird fortgeführt. Eingeführt wird ein einheitlicher Fachkräftebegriff (§ 18 Abs. 3), der akademisch und beruflich Qualifizierte umfasst. Nun in eigenen Vorschriften aufgenommen und erweitert sind die Möglichkeiten der befristeten Einreise zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche (§§ 17, 20). Erweitert und ausdifferenziert werden zudem die Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d). Die europarechtlich vorgeprägten Aufenthalte (Blaue Karte EU, ICT-Karte, Forscher) wurden nur geringfügig modifiziert. Verfahrensrechtlich wurde insbesondere das beschleunigte Fachkräfteverfahren in § 81a neu eingefügt.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die für die Ausländerbehörden relevanten Normänderungen. Zugleich führt sie tabellarisch die bei den jeweiligen Vorschriften einschlägigen Akteure im regulären Verfahren der Ersteinreise bzw. im Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG auf. Die Broschüre ist kein Ersatz für die Anwendungshinweise und Muster des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, die unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> abgerufen werden können.

Inhaltsverzeichnis

§ 2	Begriffsbestimmungen	6
§ 4a	Zugang zur Erwerbstätigkeit	9
§ 16	Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung	10
§ 16a	Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung.....	11
§ 16b	Studium.....	14
§ 16c	Mobilität im Rahmen des Studiums.....	17
§ 16d	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	20
§ 16e	Studienbezogenes Praktikum EU.....	26
§ 16f	Sprachkurse und Schulbesuch.....	28
§ 17	Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes	29
§ 18	Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen.....	31
§ 18a	Fachkräfte mit Berufsausbildung.....	35
§ 18b	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung	37
§ 18c	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte.....	41
§ 18d	Forschung.....	43
§ 18e	Kurzfristige Mobilität für Forscher.....	45
§ 18f	Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher	47
§ 19	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer.....	48
§ 19a	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer...	52
§ 19b	Mobiler-ICT-Karte	55
§ 19c	Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte.....	57
§ 19d	Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung.....	58
§ 19e	Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst.....	60
§ 19f	Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18 d, 18 e, 18f und 19e	60
§ 20	Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte	63
§ 39	Zustimmung zur Beschäftigung.....	66
§ 72 Abs. 7	Beteiligungserfordernisse	68
§ 81a	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren.....	68
§ 82 Abs. 6	Mitwirkung des Ausländers	79
§ 87 Abs. 2 S. 2	Übermittlungen an Ausländerbehörden	80
§ 91d	Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801	80
§ 91g	Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2014/66/EU	82
§ 101 Abs. 4	Übergangsregelungen.....	83
§ 2 BeschV	Vermittlungsabsprachen.....	84
§ 6 BeschV	Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung.....	84
Anlagen		86

Auf den folgenden Seiten finden sich Links zur Recherche von Informationen:

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

- Die Datenbank stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.

www.make-it-in-germany.com

- Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.

www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline

- Link zur Anerkennungsberatung der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de>

- Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Beinhaltet einen Finder für die zuständige Anerkennungsstelle.

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html>

- Führt eine Liste aller Länder auf, welche Dokumente bei einem Hochschulabschluss einzureichen sind.

<https://www.netzwerk-iq.de>

- Das Netzwerk IQ arbeitet mit der Zielsetzung, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Hierzu gehört die Anerkennungsberatung und Koordinierung und Begleitung von Weiterbildungsangeboten im Bereich des berufsbezogenen Deutschunterrichtes.

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungseinrichtungen/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html?nn=282388>

- Muster-Aufnahmevereinbarung nach § 18d auf der Seite des BAMF.

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/ListenAnerkennungsverfahren/001-liste-der-anerkenntnisse_xls.html?nn=282656

- Liste der als Forschungseinrichtung anerkannten Einrichtungen.

www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/sozialversicherungsabkommen

- Eine Übersicht zu den aktuellen Sozialversicherungsabkommen.

<https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/fuer-institutionen/anerkennende-stellen-in-sachsen-anhalt/>

- Der Link führt alle anerkennenden Stellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt auf.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/auslandsvertretungen-node/randbox-deutschauslandsvertretungen/217708>

- Seite des Auswärtigen Amts, auf der sich die Kontaktdaten aller Auslandsvertretungen finden lassen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1191&from=EN>

- Link zur Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Dokumente innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1023/2012 (Verordnung (EU) 2016/1191).

https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/haager-uebereinkommen/ue02.html

- Link zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostillenübereinkommen).

https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/ciec/ue16.html

- Link zum Einkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern.

<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>

- Unter dem Link ist abrufbar, ob gegen ein Unternehmen bei Gericht ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null>

- Infothek der Bundesagentur für Arbeit; Berufssuchmaschine.

Es gibt Erteilungsvoraussetzungen, die für alle Aufenthaltstitel gelten und deshalb vorangestellt werden. Soweit bei einzelnen Vorschriften Besonderheiten zu beachten sind, findet sich dort jeweils eine tabellarische Übersicht. Die Abkürzung „**R**“ steht für das reguläre Verfahren der Ersteinreise. Die Abkürzung „**F**“ steht für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG; die rote Farbe dient nur der besseren Unterscheidung.

I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltstitel ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Lebensunterhaltssicherung	R (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)	F (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)		
Identitätsklärung	R und F			
Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot	R und F	F		
Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses	R und F	F		
Keine Beeinträchtigung/Gefährdung der Interessen Deutschlands aus einem sonstigen Grund	R und F	F		
Erfüllung der Passpflicht	R und F	F (Vorprüfung anhand Passkopie durch ABH, Entscheidung obliegt AV)		

¹ Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 AufenthV erfolgt die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Identitätsklärung und der Erfüllung der Passpflicht durch die ABH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von

1. Kindergeld,
2. Kinderzuschlag,
3. Erziehungsgeld,
4. Elterngeld,
5. Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
6. öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den § 16a bis 16c, 16e sowie 16f mit Ausnahme der Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16d, 16f Absatz 1 für Teilnehmer an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, sowie § 17 als gesichert, wenn Mittel entsprechend Satz 5 zuzüglich eines Aufschlages um 10 Prozent zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestbeträge nach Satz 5 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Als ausreichender Wohnraum wird nicht mehr gefordert, als für die Unterbringung eines Wohnungssuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraumes nicht mitgezählt.

(5) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen folgende Rechtsakte in vollem Umfang Anwendung finden:

1. Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19),
2. die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1) und
3. die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

(6) Vorübergehender Schutz im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufenthaltsgewährung in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12).

(7) Langfristig Aufenthaltsberechtigter ist ein Ausländer, dem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/51/EU (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 1) geändert worden ist, verliehen und nicht entzogen wurde.

(8) Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU ist der einem langfristig Aufenthaltsberechtigten durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Aufenthaltstitel nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/109/EG.

(9) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

(10) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(11) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(11a) Gute deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(12) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(12a) Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

(12b) Eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden.

(12c) Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ausbildungsbetriebe bei einer betrieblichen Berufsaus- oder Weiterbildung,
2. Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

(13) International Schutzberechtigter ist ein Ausländer, der internationalen Schutz genießt im Sinne der

1. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) oder
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

(14) Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 entsprechend; im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bleibt Artikel 28 Absatz 2 im Übrigen maßgeblich. Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will,
2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

Die für den Antrag auf Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 besteht,
- b) die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überstellungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
- c) der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überstellungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Überstellungshaft vorzuführen. Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht abweichend geregelt ist.

Für Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung § 2 Abs. 3. Der Lebensunterhalt gilt für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a) und mit akademischer Ausbildung (§ 18b) in Vollzeitbeschäftigung als gesichert, wenn die BA der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die branchen- und regionalübliche Vergütung ausreichend ist. Sofern die Beschäftigungsaufnahme zustimmungsfrei möglich ist und Zweifel bestehen, ob die Vergütung branchen- oder regional üblich ist, kann die BA fakultativ beteiligt werden (§ 72 Abs. 7). Die Prüfung, ob der Lebensunterhalt bei Teilzeitbeschäftigung oder Miteinreise von Familienangehörigen gesichert ist, obliegt auch der ABH mit Zustimmung der BA. Hinsichtlich ab wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt, wird auf die Anwendungshinweise verwiesen.

In § 2 Abs. 12a wird der Begriff der qualifizierten Berufsausbildung definiert. Diese ersetzt die bisherige Definition in § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV. Unter staatlich anerkannte oder vergleichbare

Aus- und Fortbildungsberufe fallen alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen wie schulische Ausbildungen. Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen.

§ 2 Abs. 12b beinhaltet nun eine Legaldefinition der qualifizierten Beschäftigung. In § 2 Abs. 12c wird jetzt die Bildungseinrichtung definiert.

§ 4a Zugang zur Erwerbstätigkeit

(1) Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.

(2) Sofern die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer Beschäftigung oder einer über die Beschränkung hinausgehenden Beschäftigung der Erlaubnis; diese kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 unterliegen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann beschränkt erteilt werden. Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gilt § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.

(3) Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. Für die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis erforderlich. Wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt, ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(4) Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf eine Saisonbeschäftigung nur ausüben, wenn er eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.

(5) Ein Ausländer darf nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt und kein diesbezügliches Verbot oder keine diesbezügliche Beschränkung besteht. Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 beschäftigt werden. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss

1. prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 vorliegen,
2. für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren und
3. der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.

Satz 3 Nummer 1 gilt auch für denjenigen, der einen Ausländer mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.

§ 4a regelt den Zugang zur Erwerbstätigkeit. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 wurden aufgehoben und in § 4a überführt, neu strukturiert und neu gefasst. Es gilt nun der Grundsatz der Erwerbstätigkeit mit Verbotsvorbehalt. Der Begriff der Erwerbstätigkeit in § 4a Abs. 1 stellt den Oberbegriff und Abs. 2 den Unterfall der selbständigen Tätigkeit dar. Absatz 3 enthält Vorgaben für die Eintragungen auf dem Aufenthaltstitel und Absatz 4 betrifft Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen. An Arbeitgeber von Ausländern richtet sich Absatz 5.

Mit der neuen Regelung in § 4a Abs. 1 S. 1 können Ausländer einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht durch gesetzliche Regelungen zum jeweiligen Aufenthaltstitel verboten ist. Satz 2 regelt, dass die Erwerbstätigkeit der gesetzlichen Beschränkung und Satz 3, dass im Einzelfall die Erwerbstätigkeit durch die ABH erlaubt werden kann.

Nach Absatz 2 können an die Ausübung einer konkreten abhängigen Beschäftigung weitere Voraussetzungen geknüpft sein. Bei Vorliegen eines Verbotes ist die Erlaubnis der ABH mit Zustimmung der BA notwendig, sofern die Beschäftigung nicht zustimmungsfrei nach BeschV ist. Nach Satz 3 kann bei Zustimmungsfreiheit der BA auch dann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem auch die BA zur Versagung der Zustimmung berechtigt wäre. In diesen Fällen wären die Ablehnungsgründe des § 40 Abs. 2 und 3 zu prüfen. In konkreten Verdachts- und begründeten Einzelfällen kann die BA nach § 72 Abs. 7 beteiligt werden. Ansonsten ist nach Aktenlage zu entscheiden.

Absatz 3 S. 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 4 Abs. 2 S. 2 a. F. und § 4a Abs. 3 Satz 2 die des § 4 Abs. 2 S. 4 a. F. mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen. Satz 3 stellt klar, dass die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel der Zustimmung der ABH bedarf. Satz 4 wiederum normiert, dass bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Beschäftigung nur diese Beschäftigung erlaubt ist und andere Erwerbstätigkeiten verboten sind. Satz 5 betrifft den Fall, dass sich der Arbeitgeber aufgrund eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB ändert oder wegen eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

In Absatz 4 wurde der bisherige § 4 Abs. 3 S. 3 überführt.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des Abs. 3 S. 2 bis 5 a. F. Inhaltlich neu ist nur S. 3 Nr. 3, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, der zuständigen ABH innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.

§ 16 Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung

Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung ebenso wie der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften. Neben der Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt trägt er auch zu internationaler Entwicklung bei. Die Ausgestaltung erfolgt so, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden.

Dem Kapitel 2 Abschnitt 3 wird als Grundsatznorm zu Aufenthalt zu Zwecken der Ausbildung § 16 vorangestellt.

§ 16 verdeutlicht, warum Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung in der Bundesrepublik zugelassen werden und enthält ermessenslenkende Aspekte für die zuständigen Behörden. Neben der Aneignung von Wissen und Kompetenzen des Ausländers soll auch das gegenseitige Verständnis über Länder- und Kulturgrenzen hinweg befördert und der Wissenschaftsstandort Deutschland gestärkt werden. Gleichzeitig soll mit erfolgreichem Abschluss der Weg in die Erwerbstätigkeit gesichert werden.

Die vormals übereinstimmend in § 16 Abs. 10 a. F., 17b Abs. 3 a. F. und § 18e Abs. 3 a. F. enthaltene Regelung der Zustimmungspflicht der zur Personenrechtssorge berechtigten Personen wurde für alle Aufenthalte nach Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 in § 80 Abs. 5 überführt.

§ 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung

- (1) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Der Aufenthaltszweck der betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung nach Satz 1 umfasst auch den Besuch eines Deutschsprachkurses zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung, insbesondere den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses nach der Deutschsprachförderverordnung.
- (2) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der schulischen Berufsausbildung kann erteilt werden, wenn sie nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt und sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richtet. Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können auf Grund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.
- (3) Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche. Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.
- (4) Bevor die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen.
-

Visum nach § 16a Absatz 1 AufenthG: betriebliche Aus- und Weiterbildung¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerken- nungsstelle
Ausbildungsvertrag muss vorliegen	R	F		
Zustimmung BA: Vorliegen der Ausbildungsbe- fugnis, Vorrangprüfung und Prüfung der Be- schäftigungsbedingungen			R und F	
Plausibilitätsprüfung (u. a. Deutschkenntnisse: bei qualifizierten Berufsausbildungen prüft AV/ABH Sprachkenntnisse nur, wenn sie weder durch Bildungseinrichtung geprüft noch durch Sprachkurs erworben werden sollen)	R	F		
Visum nach § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG: schulische Berufsausbildung²				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerken- nungsstelle
Führt die schulische Berufsausbildung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu einem staatlich anerkannten Berufsab- schluss?		R und F		
Richtet sich schulische Ausbildung nicht über- wiegend an Staatsangehörige eines Staates?		R und F		

¹ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHn zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16a AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

² Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger 90 Tage dauern).

§ 16a fasst die Regelungen zur betrieblichen und zur schulischen Berufsausbildung zusammen, die bislang in § 16b a. F. und § 17 a. F. enthalten waren. Die Voranstellung der Berufsausbildung verdeutlicht, dass ein Schwerpunkt der Fachkräfteeinwanderung auch auf den beruflich qualifizierten bzw. sich qualifizierenden Ausländern liegen soll. Ergänzend hierzu besteht mit dem neuen § 17 Abs. 1 nun die Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Absatz 1 hat in Bezug auf die betriebliche Berufsaus- und -weiterbildung die Regelung des § 17 Abs. 1 a. F. übernommen. Die Vorgaben der AVwV gelten weiter, soweit mit der neuen Rechtslage keine anderslautenden Vorgaben getroffen werden. Da betriebliche Berufsausbildungen der Zustimmungspflicht der BA unterliegen, werden im Zustimmungsverfahren die beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen von dieser Stelle geprüft. Die Prüfung der ABHn beschränkt sich somit auf die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Ein allgemeines Spracherfordernis bei der Aufnahme einer Ausbildung gibt es zwar nicht, in der Regel dürften jedoch A 2-Sprachkenntnisse erforderlich sein. Eine Regelung der Gültigkeitsdauer enthält § 16a nicht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Dauer der Aufenthaltserlaubnis die gesamte Aus- und Weiterbildungszeit umfassen, wobei der gesicherte Lebensunterhalt grundsätzlich für die gesamte Dauer nachgewiesen werden muss. Im Rahmen des Zweckwechsels ist ein Wechsel in eine andere qualifizierte Berufsausbildung, in eine Beschäftigung als Fachkraft,

zu einer Ausbildung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs. 2 sowie in ein Studium und in andere Fälle eines gesetzlichen Anspruchs möglich. Gemäß Absatz 1 S. 3 zählen studienvorbereitende Sprachkurse zum Aufenthaltswitz der Berufsausbildung, insbesondere der berufsbezogene Deutschsprachkurs. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 6 DeuFöV muss im Vorfeld ein Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung nach § 57 Abs. 1 SGB III abgeschlossen werden. Zudem muss gemäß § 4 Abs. 1 S. 7 DeuFöV bei Drittstaatsangehörigen die Zustimmung der BA nach § 39 zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16a vorliegen, sofern eine Zustimmung erforderlich ist. Die Teilnahmeberechtigung wird an die bevollmächtigte Stelle zugestellt, die dem Antragsteller eine Kopie der Teilnahmeberechtigung zur Vorlage im Visumverfahren übermittelt. Bei Deutschsprachausbildungen in Unternehmen mit angeschlossenen Bildungseinrichtungen muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Sprachkurs zu den erforderlichen Sprachkenntnissen führt. Die Berufssprachkurse sollten vornehmlich in Vollzeit mit mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche durchgeführt werden und grundsätzlich eine Dauer von einem halben Jahr nicht überschreiten. Abhängig von der sprachlichen Vorbildung kann die Dauer des Berufssprachkurses nach der DeuFöV mehr als ein halbes Jahr betragen. Maßgeblich ist dann der in der Teilnahmebescheinigung genannte Zeitraum.

In Absatz 2 S. 1 wird die schulische Berufsausbildung geregelt, die davor als Unterkategorie des Schulbesuchs in § 16b a. F. normiert war. Umfasst sind schulische Berufsausbildungen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Der Bildungsgang darf sich nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richten. Das Visum zum Zweck der schulischen Berufsausbildung bedarf der Zustimmung der ABHn. Der Aufenthaltstitel zum Zweck der schulischen Berufsausbildung umfasst das Absolvieren beruflicher Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind und gemäß § 15 Nr. 2 BeschV keiner Zustimmung der BA bedürfen.

Absatz 3 trifft Regelungen mit Bezug auf die betriebliche Ausbildung und die Berufsausbildung in schulischer Form. Er entspricht mit der Regelung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche neben der Berufsausbildung der Regelung des § 16b Abs. 2 und des § 17 Abs. 2 a. F. Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der BA zur betrieblichen Berufsausbildung sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Bezüglich der weiteren, aufzunehmenden Vermerke wird auf die Anwendungshinweise verwiesen. In Absatz 3 Satz 2 wurde eine Vorgabe zu den erforderlichen Sprachkenntnissen bei einer qualifizierten Berufsausbildung entsprechend der Regelung beim Studium aufgenommen.

Absatz 4 übernimmt für die Fälle der Berufsausbildung nach Absatz 1 und 2 die bislang nur für Studierende (§ 16 Abs. 8 a. F.) geltende Möglichkeit der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes in den Fällen, in denen die Ausbildung aus Gründen, die die Bildungseinrichtung, nicht aber der Auszubildende zu vertreten hat, nicht abgeschlossen werden konnte. Für die Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz ist nun ein konkreter Zeitraum von sechs Monaten vorgegeben. Falls die Suche in diesem Zeitraum erfolglos war, kann unter Wahrung der Verfahrensfristen die Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder ohne weitere Frist nachträglich verkürzt werden. Die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung für einen Zeitraum von zwölf Monaten einen Arbeitsplatz zu suchen, ist in § 20 Abs. 3 Nr. 3 geregelt.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht an die Erfüllung bestimmter schulischer Voraussetzungen geknüpft. Ob Auszubildende für die Ausbildung geeignet sind, hat der Ausbildungsbetrieb zu prüfen. Bei betrieblichen Berufsausbildungen muss der Ausbildungsbetrieb über die erforderliche Ausbildungsbefugnis verfügen, was von der BA oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle geprüft wird. Im Fall der schulischen Berufsausbildung prüft die

zwingend zu beteiligende ABH, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes prüft die AV bzw. die ABH (bei schulischen Ausbildungen und im beschleunigten Verfahren nach § 81a bei betrieblichen Ausbildungen) nach den Vorgaben des § 2 Abs. 3 S. 5. Ein eventuell einer betrieblichen Berufsausbildung vorgeschalteter Sprachkurs ist Teil der qualifizierten Berufsausbildung und fällt damit auch unter den Begriff der Beschäftigung. Zur Einreise ist daher die Zustimmung der BA erforderlich. Die Zustimmung der ABH ist nur bei Voraufenthalt erforderlich (s. § 31 Abs. 1 AufenthV).

§ 16b Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der Bildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und
2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache wird nur verlangt, wenn diese Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentcheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beträgt mindestens zwei Jahre, wenn der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufenthaltswitz noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Bildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Während eines Aufenthalts nach Absatz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitz nur zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung
 - a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,

- b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
 - c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,
2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung vorliegt, oder
 3. ihm die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2 und 4 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(6) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 5 aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für bis zu neun Monate die Möglichkeit zu geben, die Zulassung bei einer anderen Bildungseinrichtung zu beantragen.

(7) Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union seit mindestens zwei Jahren ein Studium betrieben hat und die Voraussetzungen des § 16c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(8) Die Absätze 1 bis 4 und 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L132 vom 21.5.2016, S. 21).

Visum nach § 16b Absatz 1 AufenthG: Vollzeitstudium ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Zulassung durch Bildungseinrichtung	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Studienvorbereitender Sprachkurs (soweit erforderlich)	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Besuch eines Studienkollegs (soweit erforderlich)	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		

Visum nach § 16b Absatz 1 AufenthG: Vollzeitstudium ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (soweit erforderlich)	R			

¹ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger als 90 Tage dauern). Wo möglich, wird zur Einholung der Zustimmung der ABH das Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV) angewandt. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die ABH bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren nicht angewandt. Das betrifft vor allem etwaige Fragen zum Status der Bildungseinrichtung. Die Beurteilung der „Studierfähigkeit“ obliegt grundsätzlich den Hochschulen. Für den Titel nach § 16b AufenthG ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) nicht vorgesehen.

§ 16 b Abs. 1 sieht die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Zwecken des Studiums in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 vor. Absätze 5 und 7 regeln die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Zwecken bzw. an Personen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden die Regelungen an einigen Stellen sprachlich neu gefasst und gestrafft. Die Ablehnungsgründe sind neu in § 19f zusammengefasst. Die Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 möglich (Abs. 5 a. F.). Die Studienbewerbung wurde in § 17 übernommen (Abs. 7 a. F.). Die ggf. erforderliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Abs. 10 a. F.) wurde in § 80 Abs. 5 überführt. Sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind, gilt weiterhin die AVwV zu § 16 fort. Die Richtlinie sieht auch Regelungen zur innereuropäischen Mobilität vor. Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 16b, 16c und 19f umgesetzt.

Absatz 1 berechtigt nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat und regelt die Aufenthaltserlaubnis zur Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolviert, so sollte dies der ABH mitgeteilt werden. Wird die Aufenthaltserlaubnis in der Folge widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die ABH dies unverzüglich dem BAMF mitzuteilen. Ebenso, in welchem Mitgliedsstaat der Ausländer sich aufhält. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für den Aufenthaltstitel sind insbesondere in § 16b Abs. 1 geregelt. Der Ausländer muss von der Bildungseinrichtung zugelassen worden sein, was durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachgewiesen wird. Die Voraussetzung kann auch erfüllt werden durch einen studienvorbereitenden Sprachkurs oder den Besuch eines Studienkollegs. Zudem muss dem Ausländer auch ein Platz an der Bildungseinrichtung zur Verfügung stehen. Bei anderen Fällen der Studienvorbereitung oder einer bedingten Zulassung steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde (§ 16b Abs. 5). Es muss sich weiter um ein Vollzeitstudium handeln. Fälle des Teilzeitstudiums fallen unter § 16b Abs. 5. Ein Pflichtpraktikum muss weiterhin absolviert werden. Studienvorbereitende Maßnahmen werden dem Aufenthaltswert des Studiums zugerechnet. Sprachnachweise sind nur zu verlangen, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Die Festlegung und Prüfung der Studienvoraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Sprachkenntnisse, obliegt den Hochschulen.

Absatz 2 regelt die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis, die grundsätzlich wie bisher für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt wird. Dabei soll eine Orientierung an zwei Jahre erfolgen oder bei kürzerer Studiendauer an dieser. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (z. B. ERASMUS+) oder wenn eine Vereinbarung für den Ausländer zwischen zwei oder mehr Hochschulen besteht, verlängert sich die Mindesterteilungsdauer auf zwei Jahre. Nur bei einem kürzeren Studienzeitraum wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums erteilt. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen kann auf die Dauer der Maßnahme beschränkt werden. Bei der Bemessung des zeitlichen Rahmens der Verlängerung sind Nachweise über erbrachte Leistungen als Anhaltspunkte für einen ausreichenden Studienfortschritt sowie Abwesenheitszeiten, insbesondere Auslandsaufenthalte, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium stehen, zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll die Geltungsdauer bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage. Die selbständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.

In Absatz 4 ist der Zweckwechsel abschließend geregelt. Dieser ist weiterhin unter anderem möglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.

Nach §16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. a und b kann eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen der bedingten Zulassung durch die Bildungseinrichtung erteilt werden. Lit. a erfasst dabei die Fälle, in denen die Bedingung nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist. Lit. B Fälle, in denen die Ausbildungseinrichtung den Studienbewerber bedingt zulässt und auf die Annahme durch Dritte verweist. Nach lit. c kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden. S. 1 Nr. 2 erfasst den Fall, dass zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, aber noch keine Zulassung durch die Ausbildungseinrichtung vorliegt. Nach Nr. 3 kann für studienvorbereitende Praktika eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Absatz 6 enthält für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegen, das Recht, die Zulassung bei einer anderen Bildungseinrichtung zu beantragen.

Absatz 7 betrifft Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt jedoch nicht zur innereuropäischen Mobilität. Die Regelung wurde verkürzt und verweist nunmehr auf die Voraussetzungen für die Mobilität von Studierenden nach § 16c. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16b Abs. 3.

Die AV prüft die Visumanträge in eigener Zuständigkeit und holt die Zustimmung der ABH, wo möglich, im Schweigefristverfahren ein, außer bei Inlandssachverhalten.

§ 16c Mobilität im Rahmen des Studiums

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt,

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt,
2. den Nachweis, dass der Ausländer einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt,
3. den Nachweis, dass der Ausländer von der aufnehmenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
5. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Bildungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Bildungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Der Ausländer ist zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

(3) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so hat der Ausländer das Studium unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(4) Sofern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach § 19f Absatz 5 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

(5) Nach der Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Bildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

§ 16c regelt die kurzfristige Mobilität von Studenten, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben für die Mitteilung, die an die Behörden zu richten ist, wenn Mobilität geplant ist. Wesentliche Neuerung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist, dass das Mitteilungsverfahren zur Mobilität nun vollständig durch die Bildungseinrichtung und das BAMF ohne Beteiligung der ABH durchgeführt wird. Ein

Familiennachzug von Familienangehörigen von mobilen Studenten, die keinen deutschen Aufenthaltstitel haben, ist nicht vorgesehen.

Nach Absatz 1 darf der Aufenthalt im Rahmen der Mobilität 360 Tage nicht überschreiten. Zudem müssen dem BAMF die in § 16c Abs. 1 S. 1 genannten Nachweise wie die Kontakt-adresse oder der geplante Aufenthaltsort vorgelegt werden. Der Aufenthaltstitel muss den Begriff „Student“ vorweisen. Auch muss der Ausländer nach Nr. 2 nachweisen, dass er einen Teil seines Studiums in Deutschland absolvieren will, weil er an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt. Nach Nr. 3 ist ein Nachweis über die Zulassung des Ausländers durch die aufnehmende Bildungseinrichtung erforderlich. Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen, ebenso wie nach Nr. 5 der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts. Die Mitteilung hat weiterhin grundsätzlich mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Studiums im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/801 zu erfolgen. Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des Studiums erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim BAMF eingereicht wurde, mit sich zu führen.

Nach Absatz 2 darf unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung die Einreise und der Aufenthalt erst erfolgen, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und gültig ist. Die Möglichkeit der Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3. Die selbständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.

§ 16c Abs. 3 nimmt Bezug auf § 19f Abs. 5. Eine Ablehnung nach § 19f Abs. 5 führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (Abs. 3 Satz 2) und, sofern der Ausländer sein Studium in Deutschland bereits aufgenommen hat, er dieses unverzüglich einzustellen hat (Abs. 3 S. 1).

Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über Einreise- und Aufenthaltsberechtigung durch das BAMF.

Nach Absatz 5 geht nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF die Zuständigkeit gem. § 71 Abs. 1 auf die ABH über.

Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Mitteilung der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet an das BAMF. Das BAMF prüft, ob die Mitteilung vollständig ist und die in § 16c Abs. 1 genannten Nachweise enthält. Sollte die Mitteilung nicht vollständig sein, teilt das BAMF dies der aufnehmenden Bildungseinrichtung im Bundesgebiet mit. Ist die Mitteilung vollständig, prüft das BAMF die Unterlagen. Die 30-Tages-Frist für die Ablehnung nach § 19f Abs. 5 beginnt ab dem Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung in deutscher Sprache zu laufen, es sei denn, das BAMF hat ausdrücklich anderssprachige Dokumente akzeptiert. Das BAMF prüft das Vorliegen der Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 5. Kommt das BAMF innerhalb von 30 Tagen zu dem Ergebnis, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt sie dem Ausländer die Ablehnung bekannt. Neben dem Ausländer muss die Ablehnung der mitteilenden Bildungseinrichtung bekannt gegeben werden. Wenn die ABH die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem BAMF die erforderlichen Angaben. Das BAMF teilt die Ablehnung der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats nach § 19f Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 91d Abs. 4 und der Registerbehörde mit. Wenn keine Ablehnung erfolgt, stellt das BAMF eine Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt im Rahmen der Mobilität zum Zweck des Studiums aus.

§ 16d

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

(1) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran anschließender Prüfungen erteilt werden, wenn von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen

1. für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder
2. in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass
 1. der Ausländer über der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
 2. die Qualifizierungsmaßnahme geeignet ist, dem Ausländer die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen, und
 3. bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, deren Anforderungen in einem Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen stehen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden oder von der beantragten Berufsausübungserlaubnis erfassten Beruf vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. § 18 Absatz 2 Nummer 3 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und die Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in einem im Inland nicht reglementierten Beruf, zu dem seine Qualifikation befähigt, erlaubt werden, wenn

1. der Ausländer über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt,
2. von einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen,
3. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
4. sich der Arbeitgeber verpflichtet hat, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieser Zeit zu ermöglichen und
5. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

(4) Einem Ausländer kann zum Zweck der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt und um jeweils ein Jahr bis zu einer

Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden, wenn der Ausländer auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

1. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei durch Bundes- oder Landesgesetz reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich oder
2. über das Verfahren, die Auswahl, die Vermittlung und die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Ausbildungsstrukturen des Herkunftslandes

in eine Beschäftigung vermittelt worden ist und die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Voraussetzung ist zudem, dass der Ausländer über die in der Absprache festgelegten deutschen Sprachkenntnisse, in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der anzuerkennenden Berufsqualifikation unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(5) Einem Ausländer kann zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung seiner ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel jedoch mindestens über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, verfügt, sofern diese nicht durch die Prüfung nachgewiesen werden sollen. Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.

(6) Nach zeitlichem Ablauf des Höchstzeitraumes der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4 darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a, 18b oder 19c oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 20 Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.

Visum nach § 16d Absatz 1 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Feststellung, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen/weitere Qualifikationen für Gleichwertigkeitsfeststellung oder Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist	R (anhand des Defizitbescheids)	F (anhand des Defizitbescheids)		
Der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R	F		
Geeignetheit der (überwiegend) theoretischen Vorbereitungskurse zur Vorbereitung der	R	F		(bei Bedarf können AV/ABH die zuständige

Visum nach § 16d Absatz 1 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Kenntnisprüfung (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)				Anerkennungsstelle um Stellungnahme bitten)
Geeignetheit der überwiegend betrieblichen Anpassungsmaßnahmen für Berufsankennung/Berufszugang (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)			R und F	
Zustimmung der BA bei überwiegend betriebl. Qualifizierungsmaßnahme			R und F	
Visum nach § 16d Absatz 3 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei schwerpunktmäßig „nur“ fehlender betrieblicher Praxis) ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Konkretes Arbeitsplatzangebot			R und F	
Zustimmung der BA			R und F	
der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R	F		
„teilweise“ Gleichwertigkeit (§ 16d Abs. 3 Nr. 2 AufenthG: schwerpunktmäßig fehlende betriebliche Praxis)			R und F (anhand des Defizitbescheids)	
Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung des Ausgleichs (§ 16d Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)			R und F	
Visum nach § 16d Absatz 4 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei Vermittlungsabsprachen) ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vermittlungsabsprache für vorliegende Berufsqualifikation			R und F	
entsprechende deutsche Sprachkenntnisse			R und F	

Visum nach § 16d Absatz 4 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Prüfung Berufsausübungserlaubnis			R und F	
Zustimmung der BA			R und F	
Erklärung des Antragstellers zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens			R und F	
Arbeitsplatzangebot für Beschäftigung nach der Anerkennung			R und F	

¹ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16 AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

Mit § 16d wurden die bereits im bisherigen § 17a a. F. vorgesehenen Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts zum Zweck von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert. Mit Ausnahme des Absatzes 4 ist Voraussetzung, dass vor Titelbeantragung ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland bei einer in Deutschland für die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stelle durchgeführt wurde. Wurde die Gleichwertigkeit der Qualifikation nicht festgestellt, ermöglicht § 16d die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland. Ziel ist es, die berufliche Anerkennung bzw. die Berufsausübungserlaubnis zu erreichen, sodass die Erteilung der Aufenthaltstitel für Fachkräfte möglich ist. Für ausländische Hochschulabschlüsse in nicht reglementierten Berufen, für die keine Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss festgestellt wurde, gibt es derzeit keine Verfahren, die den Ausgleich von Defiziten für die Erlangung eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Abschlusses ermöglichen. Auch in diesen Fällen kann es aber sinnvoll sein, die Gleichwertigkeit mit einem qualifizierten Ausbildungsberuf anzustreben. Zu Qualifizierungsmaßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form, Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse. Handelt es sich um in Deutschland reglementierte Berufe, haben die Antragsteller, um die volle Anerkennung zu erlangen, nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und/oder einer abzulegenden Prüfung. In Vorbereitung der Prüfung können Vorbereitungskurse absolviert werden. Bei nicht reglementierten Ausbildungsberufen besteht die Möglichkeit, die festgestellten Defizite durch sogenannte Anpassungsqualifizierungen auszugleichen. Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen. Sie darf jedoch nicht den Aufenthaltswert gefährden. Die für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erforderlichen Sprachkenntnisse sollten grundsätzlich vor Einreise erworben werden. § 16d umfasst aber auch die Teilnahme an Sprachkursen. Sollte die Gesamtaufenthaltsdauer für den Erwerb der für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkenntnisse voraussichtlich nicht ausreichen, kann ein Aufenthalt nach § 16f dem Aufenthalt nach § 16d vorausgehen.

In Absatz 1 wird der Regelungsgehalt des § 17a Abs. 1 und 2 a. F. zusammengeführt. Absatz 1 ermöglicht Ausländern den Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme einschließlich sich daran ggf. anschließender Prüfungen. Mit erfasst sind auch in Deutschland reglementierte Berufe. Voraussetzung ist, dass ein Anerkennungsverfahren bei einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung in Deutschland zuständigen Stelle durchgeführt wurde und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht (Zwischenbescheid) dieser Stelle vorgelegt wird, in dem Defizite der ausländischen Qualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt werden. Absatz 1 Satz 2 enthält weitere Titelerteilungsvoraussetzungen. Nach Nummer 1 muss der Antragsteller nachweisen, dass er über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen. Zudem muss nach Nummer 2 die Qualifizierungsmaßnahme geeignet sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen. Die Prüfung der Geeignetheit obliegt bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen der BA. Die ABH/AV übernimmt das Prüfergebnis der BA. Bei überwiegend theoretischen Qualifizierungsmaßnahmen prüft die ABH/AV die Geeignetheit. Dabei ist bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern, öffentlich geförderten oder zertifizierten Qualifizierungsmaßnahmen von einer Eignung der Maßnahme auszugehen. Im Übrigen ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Das Finden einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme obliegt dem Ausländer. Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen ist nach Nummer 3 weitere Voraussetzung, dass die BA nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ohne Zustimmung der BA zulässig ist. Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der Praxisanteil im Betrieb über 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV). Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Abs. 3 S. 6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel zu erteilen. Die Geltungsdauer von bis zu 18 Monaten umfasst den Zeitraum bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Neu eingeführt wurde eine Verlängerungsmöglichkeit um sechs Monate. Eine Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden je Woche ist bei allen Aufenthalten unabhängig von der betrieblichen Maßnahme möglich.

Absatz 2 übernimmt die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in Absatz 3 a. F. enthaltene Regelung zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung, wenn diese im Zusammenhang mit den in der späteren Beschäftigung verlangten berufsfachlichen Kenntnissen steht. Dabei wird das Erfordernis eines „engen“ Zusammenhangs aufgegeben. Es gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung im berufsfachlichen Zusammenhang nach Absatz 2 keine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 darstellt, sondern nur ergänzend zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 ausgeübt werden kann. Die Beschäftigung nach Absatz 2 kann auch ausgeübt werden, wenn die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen wurde, aber die zuständige Anerkennungsstelle noch keinen das Verfahren insgesamt abschließenden Bescheid erteilt hat. Die BA prüft, ob die Beschäftigung nach Absatz 2 in einem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht und nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmern. Die BA kann gemäß § 72 Abs. 7 auch dann beteiligt werden, wenn es der Zustimmung nicht bedarf. Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der BA sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

Der neue Absatz 3 ermöglicht für nicht reglementierte Berufe einen Aufenthalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit bereits paralleler Beschäftigung

im anzuerkennenden Beruf. Dafür muss die zuständige Stelle als Ergebnis des vorangegangenen Anerkennungsverfahrens festgestellt haben, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen. Ob ein solcher Fall vorliegt, hängt wesentlich davon ab, ob ein Arbeitgeber bereit ist, die Fachkraft bei nur teilweiser Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation als Fachkraft zu beschäftigen und die Beschäftigung so zu gestalten, dass der Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Defizite innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Dafür muss der Ausländer nachweisen, dass er über der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Zudem muss ein Anerkennungsverfahren wie bei Absatz 1, durchgeführt worden sein. Zudem ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot erforderlich. Weitere Voraussetzung ist nach Nummer 4, dass innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren ein Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede angestrebt wird. Die Prüfung obliegt der BA, die nach Nummer 5 nur ihre Zustimmung erteilen darf, wenn die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen erfolgt als die vergleichbarer inländischer Beschäftigter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ermessen der Behörde eingeschränkt und der Aufenthaltstitel in der Regel für zwei Jahre zu erteilen. Die Beschränkungen der erteilten Zustimmung der BA sind in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Die ABH übernimmt das Prüfergebnis der BA.

Mit dem Absatz 4 wird die Möglichkeit zum Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes neu geregelt. Der BA obliegt in Kooperation mit den Anerkennungsstellen pauschal die Bewertung der vorliegenden Ausbildungsstandards der ausgewählten Berufsgruppen im Zielland im Rahmen der Vermittlungsabsprache. Vermittlungsabsprachen werden von der BA mit bestimmten im Rahmen einer Potenzialanalyse ausgewählten Herkunftsländern getroffen und beziehen sich auf ausgewählte Berufsgruppen, bei denen in Deutschland ein besonderer Fachkräftebedarf besteht. Nummer 1 bezieht sich auf reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich, in denen aktuell ein großer Fachkräftebedarf besteht. Das individuelle Anerkennungsverfahren muss nicht wie bei Absatz 1 und 3 vor Erteilung des Aufenthaltstitels betrieben werden und ein Bescheid oder eine schriftliche Nachricht der zuständigen Stelle müssen noch nicht vorliegen, sondern das Anerkennungsverfahren kann erst nach Ankunft in Deutschland begonnen werden. Während des Anerkennungsverfahrens üben die Ausländer bereits eine Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld aus. Dies ermöglicht es den Ausländern, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld einzusetzen und zu vertiefen sowie gleichzeitig ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen an die Beschäftigung in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich stehen. Zudem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach Einreise anzuerkennenden Beruf vermittelt worden sein und vorliegen. Ferner muss für die Beschäftigung im angestrebten Berufsfeld, soweit erforderlich, eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden sein. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BeschV bedarf es zudem der Erklärung des Ausländers, dass nach Einreise im Inland bei der zuständigen Stelle ein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchgeführt wird. Die BA begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland und gewährleistet so, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird. Die Zustimmung der BA wird für ein Jahr erteilt und bei Vorliegen der Voraussetzung um jeweils ein Jahr bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren verlängert. Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation weiterhin durchgeführt wird. Das Verfahren zur Anerkennung umfasst die Zeit von der Antragstellung bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids durch die zuständige Stelle. Zudem wird mit Absatz 4 Nr. 2 eine

Erleichterung im Rahmen von sogenannten Vermittlungsabsprachen auch für sonstige ausgewählte reglementierte sowie nicht reglementierte Berufe geschaffen, wenn im Herkunftsland angemessene Ausbildungsstrukturen existieren. Voraussetzung sind auch hier der Abschluss einer Vermittlungsabsprache der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes, in deren Rahmen der Ausländer vermittelt worden ist und das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots. Satz 2 regelt das Spracherfordernis. Der Ausländer muss die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Sprachkenntnisse nachweisen. Nach Satz 3 ist eine Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Stunden pro Woche unabhängig von der anzuerkennenden Berufsqualifikation möglich. Eine Zustimmung der BA ist hierzu nicht erforderlich. Die Nebenbeschäftigung ist im Aufenthaltstitel zu vermerken. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 5 regelt den Aufenthalt zum Zweck des Ablegens von Prüfungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Hiervon umfasst sind Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation sowie in einem im Inland reglementierten Beruf für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung erforderlich sind. Dies schließt sprachliche und fachsprachliche Prüfungen ein und ermöglicht das Ablegen mehrerer Prüfungen. Voraussetzung ist, dass der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, verfügt. Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Absatz 5 ist bereits perspektivisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, erfüllt werden. Ist bei einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung die Zustimmung der BA erforderlich, ist diese im Rahmen einer Fakultativbeteiligung nach § 72 Abs. 7 bereits im Rahmen des Visumverfahrens einzuholen. Für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gilt § 2 Abs. 3 S. 5. Der Aufenthaltstitel umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. bis zur Erteilung eines das Verfahren abschließenden Bescheids der zuständigen Stelle und ist für die entsprechende Dauer zu erteilen. Die Erteilung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt und im Aufenthaltstitel zu vermerken. Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die ABH/AV und schließt die Prüfung ein, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels, in den nach der Erlangung der Anerkennung gewechselt werden soll, perspektivisch erfüllt werden.

Absatz 6 enthält eine Regelung zu Möglichkeiten des Zweckwechsels nach Ablauf des Höchstzeitraums der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1, 3 und 4. Der Aufenthaltstitel nach § 16d gilt weiter, bis über die Erteilung eines neuen Titels entschieden wurde (§ 81 Abs. 4).

§ 16e Studienbezogenes Praktikum EU

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass das Praktikum ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, und

1. das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet,
2. der Ausländer eine Vereinbarung mit einer aufnehmenden Einrichtung über die Teilnahme an einem Praktikum vorlegt, die theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen vorsieht, und Folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
 - b) die Angabe der Dauer des Praktikums,
 - c) die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
 - d) die Arbeitszeiten des Ausländers und
 - e) das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausländer und der aufnehmenden Einrichtung,
3. der Ausländer nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder nachweist, dass er ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt,
 4. das Praktikum fachlich und im Niveau dem in Nummer 3 genannten Hochschulabschluss oder Studium entspricht und
 5. die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für
 - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und
 - b) eine Abschiebung des Ausländers.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt.

Mit § 16e wird die Regelung in § 17b a. F. im Wesentlichen unverändert übernommen. Drittstaatsangehörige Studenten oder Hochschulabsolventen, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 16e eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate, erteilt. Der Praktikant muss daher nachweisen, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat oder noch ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt. Die Ablehnungsgründe sind in § 19f zusammengefasst. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 19f Abs. 4 vor, steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der AV/ABH.

Nach Absatz 1 darf die Aufenthaltserlaubnis insbesondere nur erteilt werden, wenn die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet sowie für seine Abschiebung. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung und ist mit der entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen. Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 19f Abs. 1, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e nicht erteilt.

Nach Absatz 2 ist die Aufenthaltserlaubnis für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch sechs Monate zu erteilen.

Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die AV bzw. – für den Fall, dass der ausländische Student sich bereits in der BRD aufhält – die ABH.

§ 16f

Sprachkurse und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch kann auch erteilt werden, wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt.

(2) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Schulbesuchs in der Regel ab der neunten Klassenstufe erteilt werden, wenn in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich handelt

1. um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
2. um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet.

(3) Während eines Aufenthalts zur Teilnahme an einem Sprachkurs nach Absatz 1 oder zum Schulbesuch nach Absatz 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert nur in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Im Anschluss an einen Aufenthalt zur Teilnahme an einem Schüleraustausch darf eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. § 9 findet keine Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(4) Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können auf Grund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

In § 16f werden im Gegensatz zur Vorgängerregelung in § 16b a. F. nur noch Sachverhalte des Besuchs von Sprachkursen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und des Besuchs allgemeinbildender Schulen geregelt.

Absatz 1 übernimmt die bisher in § 16b Abs. 1 a. F. geregelten Fallgestaltungen der Teilnahme an Sprachkursen und für den internationalen Schüleraustausch.

Bei den von § 16f umfassten Sprachkursen handelt es sich um solche, die nicht der Studienvorbereitung dienen. Vom Begriff des Schüleraustauschs sind auch Gast Schüler erfasst, die in Deutschland ein Gastschuljahr absolvieren, ohne dass dabei ein unmittelbarer Austausch erfolgt. Bei einem Schüleraustausch handelt es sich um einen zeitlich befristeten Schulaufenthalt, der in der Regel eine Dauer von einem Jahr nicht überschreitet und oftmals über Schüleraustauschorganisationen durchgeführt wird.

Absatz 2 regelt den Besuch allgemeinbildender Schulen. Diese neue Regelung führt dazu, dass der Schulbesuch nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt ist, die in der AVwV näher konkretisiert werden. Eine Beschränkung, die sich daraus ergibt, dass eine Zusammensetzung verschiedener Staatsangehörigkeiten gefordert wird, besteht fort, wobei kein prozentualer Höchstanteil von Ausländern einer Staatsangehörigkeit mehr vorgegeben wird. Wenige grundlegende, bislang in der AVwV vorgenommene Konkretisierungen des gesetzlichen Ausnahmefalls werden in die Nummern 1 und 2 übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten.

Absatz 3 übernimmt die Aufenthaltswertwechselregelung des § 16b Abs. 4 a. F. Danach ist während des Aufenthalts gemäß Absatz 1 oder 2 ein Aufenthaltswertwechsel in der Regel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Es wird

die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst. Während des Aufenthalts nach § 16f findet § 9 keine Anwendung. Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, was im Aufenthaltstitel zu vermerken ist.

Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schüler aufgrund von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten zulässig sind, wurde der bislang in Nummer 16.5.2.7. der AVwV bestehende Vorbehalt in das Gesetz übernommen.

§ 17 Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. der Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über einen Schulabschluss verfügt, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, und
4. er über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu sechs Monate erteilt. Sie kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

(2) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügt oder diese innerhalb der Aufenthaltsdauer nach Satz 2 erworben werden sollen und
2. der Lebensunterhalt gesichert ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 18a oder 18b oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden. Während des Aufenthalts nach Absatz 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck nur nach den §§ 16a, 16b, 18a oder 18b oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.

Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG: Suche eines Ausbildungsplatzes ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Keine Vollendung des 25. Lebensjahres	R			
Lebensunterhaltssicherung	R			

Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG: Suche eines Ausbildungsplatzes¹				
Abschluss einer deutschen Auslandschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde	R (soweit ermittelbar unter Verwendung der ANABIN-Datenbank)			
Gute Sprachkenntnisse	R			
Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG: Suche eines Studienplatzes²				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Vorliegen der schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums oder Plausibilität, dass diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltszeit in Deutschland erworben werden sollen	R			
Lebensunterhaltssicherung	R			

¹ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) keine Beteiligung der ABH durch AV. Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

² Wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) erfolgt eine Beteiligung der ABH durch AV, wenn der Aufenthalt länger als 90 Tage dauern soll (kein Zustimmungsverfahren nur für Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche vorgesehen; für Studienplatzsuche findet das Zustimmungsverfahren hingegen Anwendung). Die Zustimmung der ABH kann im Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV n. F.) eingeholt werden. Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

In § 17 hat der Gesetzgeber die bestehende Regelung über die Erteilung des befristeten Aufenthaltstitels zum Zweck der Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 a. F.) in modifizierter Form übernommen und mit der neuen Möglichkeit des befristeten Aufenthalts zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zusammengefasst.

Absatz 1 eröffnet Ausländern erstmals die Möglichkeit eines Aufenthalts im Bundesgebiet zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung. Geeignete Ausbildungsplatzsuchende können damit insbesondere auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Ausbildungsplatz finden. Bei der Beantragung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis hat der Antragsteller anzugeben, für welche(n) Ausbildungsberuf(e) ein Ausbildungsplatz gesucht wird. Der Antragsteller darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1). Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Lebensunterhaltssicherung wird ausnahmslos vorausgesetzt. § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, der die Lebensunterhaltssicherung voraussetzt, geht insoweit § 5 Abs. 1 Nr. 1, der sie lediglich in der Regel voraussetzt, als speziellere Regelung vor. Der

Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch eine Verpflichtungserklärung erfolgen. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über einen der in § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 genannten Schulabschlüsse verfügt. Er muss zudem gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Liegen Versagungsgründe gemäß § 19f Abs. 4 vor, so kann der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden. Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen; der Höchstzeitraum, für den der Aufenthaltstitel erteilt werden kann beträgt sechs Monate (§ 17 Abs. 1 S. 2). Auch für § 17 Abs. 1 gilt § 39 Nr. 1 AufenthV, wonach ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen kann, wenn er ein nationales Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. So kann ein Ausländer, der über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16f Abs. 1 S. 1 Variante 1 zur Teilnahme an einem nicht der Studienvorbereitung dienenden Sprachkurs verfügt, nach Abschluss des Sprachkurses ohne vorherige Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 zur Suche eines Ausbildungsplatzes erhalten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 1 vorliegen.

§ 17 Abs. 2 übernimmt die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 16 Abs. 7 S. 1 und 2 a. F. enthaltenen Regelungen zur Studienplatzsuche und ergänzt diese mit § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 um Voraussetzungen, die auch für einen späteren Wechsel zu einem Aufenthalt zum Zweck des Studiums zu erfüllen sind sowie um Ablehnungsgründe in § 19f. Der Zweck der Studienbewerbung liegt immer dann vor, wenn dem Studenten noch kein Studienplatz zur Verfügung steht und auch keine studienvorbereitende Maßnahme besucht werden soll. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 muss der Studienbewerber entweder bereits über die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums verfügen oder aber diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer, die nach § 17 Abs. 2 S. 2 maximal neun Monate beträgt, erworben werden sollen. Nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ist – wie für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1 – Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Zusätzlich gelten die Versagungsgründe des § 19f Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4. Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich der Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Festlegung der Aufenthaltsdauer über Ermessen. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Visumerteilung beschränkt sich die Prüfung der ABH in der Regel auf die Abfrage beim Ausländerzentralregister. Ob die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums vorliegen oder beabsichtigt ist, diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zu erwerben, prüft die AV.

§ 17 Abs. 3 S. 1 enthält ein umfassendes Verbot der Erwerbstätigkeit während der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche. Die Erteilung der Erlaubnis zu jeder Form der Erwerbstätigkeit durch die ABH/AV ist ausgeschlossen und im Aufenthaltstitel zu vermerken. § 17 Abs. 3 S. 2 regelt die Möglichkeiten des Aufenthaltswertwechsels bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche nach § 17 Abs. 1; Abs. 3 S. 3 bei einem Aufenthalt zur Studienplatzsuche nach § 17 Abs. 2.

§ 18 Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung; allgemeine Bestimmungen

(1) Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte dienen der

Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass

1. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt,
2. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat; dies gilt nicht, wenn durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist; in diesem Fall kann die Erteilung des Aufenthaltstitels auch versagt werden, wenn einer der Tatbestände des § 40 Absatz 2 oder 3 vorliegt,
3. eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist,
4. die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, und
5. in den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b Absatz 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers die Höhe des Gehalts mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

(4) Aufenthaltstitel für Fachkräfte gemäß den §§ 18a und 18b werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt oder verlängert, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre beträgt.

Mit § 18 wurde dem Abschnitt 4 eine Grundsatznorm zu Aufhalten zu Zwecken der Beschäftigung vorangestellt. § 18 ist keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und nicht anwendbar auf Ausländer, deren Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes erlaubt. Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde, kann in beschränktem Umfang unter Beibehaltung des Aufenthaltswerts auch die selbständige Tätigkeit neben der Beschäftigung erlaubt werden.

Absatz 1 verdeutlicht als Programmsatz, aus welchen Gründen Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zugelassen werden und enthält ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Zudem enthält Absatz 1 die Klarstellung, dass die in Abschnitt 4 enthaltenen besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme dienen. Auch hierbei handelt es sich um ermessenslenkende Aspekte für die jeweils zuständigen Behörden. Die besonderen Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte sind darüber hinaus darauf ausgerichtet, die nach diesen Regelungen eingereisten Fachkräfte nachhaltig in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu integrieren. Gleichzeitig müssen die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden, was insbesondere durch die Prüfung entgegenstehender Sicherheitsaspekte vor Einreise im Rahmen des unveränderten § 5 abgebildet wird.

Absatz 2 enthält zusätzlich allgemeine Bestimmungen für Beschäftigungsaufenthalte. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes. Ist die Zustimmung der BA erforderlich, prüft diese, ob ein konkretes Arbeitsplatzangebot gegeben ist. Nummer 2 enthält die allgemeine Bestimmung, dass eine Zustimmung der BA nach § 39 erforderlich ist, wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder durch die BeschV bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist. Zudem wird klargestellt, dass, auch wenn keine Zustimmung der BA erforderlich ist, eine Versagung des Aufenthaltstitels durch die ABH/AV erfolgen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass einer der Tatbestände des § 40 Abs. 2 oder 3 vorliegt. Auch bei fehlender Zustimmungsbedürftigkeit kann die BA fakultativ beteiligt werden. Mit Nummer 3 wird für reglementierte Berufe die Voraussetzung aus § 18 Abs. 5 a. F. übernommen, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt sein muss, soweit diese erforderlich ist. In Nummer 4 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Gleichwertigkeit einer Berufsausbildung festgestellt worden sein muss bzw. ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss, wenn dies für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Dies gilt für Aufenthaltstitel gemäß § 18a, § 18b Abs. 1, § 18b Abs. 2, § 18c und § 19d Abs. 1 b. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung bzw. der Anerkennung oder zur Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen akademischen Ausbildung ist grundsätzlich ein der Titelerteilung vorgeschaltetes Verfahren und vom Antragsteller zu betreiben. Bezüglich der Unterschiede der Feststellung bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen wird auf die Anwendungshinweise verwiesen. Mit der in Nummer 5 vorgesehenen Mindestgehaltsgrenze wird das Ziel verfolgt, dass Ausländer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und zum Zweck der Beschäftigung einreisen, eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben ausscheiden. In Bezug auf die Altersgrenze von 45 Jahren ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wird. Die Höhe des Mindestgehalts beträgt mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Es ist in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des Ausländers voraussichtlich bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters andauern wird. In den Fällen, in denen die Mindestgehaltsgrenze nicht erreicht wird, wie hoch der voraussichtliche zusätzliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Renteneintritt ist. Hierzu werden die aus der angestrebten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum Renteneintritt voraussichtlich erworbenen Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung den jeweils aktuellen Grundsicherungsleistungen gegenübergestellt. Danach ist festzustellen, ob der Ausländer bei Einreise durch seine angestrebte Beschäftigung, seine bisherigen Ansprüche in in- und ausländischen Alterssicherungssystemen sowie sein Vermögen eine Alterssicherung mindestens entsprechend der Grundsicherung erreichen kann.

Beispielrechnungen für eine angemessene Altersvorsorge nach § 18 Abs. 2 Nr. 5:

Annahmen/Grundlagen:

- 47-jähriger Ausländer/in (20 Jahre Berufstätigkeit bis Renteneintritt)
- Beitragsbemessungsgrenze (BBG) 2020 (West) monatlich: 6.900 Euro
- vorläufiges durchschnittliches Einkommen 2020 in der Rentenversicherung monatlich: 3.379,25 Euro
- aktueller Rentenwert 2019 (West): 33,05 Euro
- Entgelt für Mindestlohn bei Vollzeit (40 Std./Woche): 173,36 Std./Monat (13 Wo. im Quartal/21,67 Arbeitstage im Monat); Mindestlohn 2020: 9,35 Euro.

Was kann in der deutschen Rentenversicherung an Rente erreicht werden?				
Anteil des Einkommens an BBG	50%	45%	40%	Mindestlohn
monatliches Einkommen	3.450,00	3.105,00	2.760,00	1.620,92
Entgeltpunkte ¹ pro Jahr	1,0209	0,9188	0,8167	0,4797
Entgeltpunkte in 20 Jahren	20,4180	18,3760	16,3340	9,5940
erwirtschaftete Rente (brutto)	674,81	607,33	539,84	317,08
abzgl. KV/PV (7,85% KV, 3,05% PV) ²	73,55	66,20	58,84	34,56
Netto-Rente	601,26	541,13	481,00	282,52

Mindestbedarf: Grundsicherung im Alter nach SGB XII				
Bruttobedarf ab Altersgrenze außerhalb von Einrichtungen im Dezember 2018 ³	796,00	796,00	796,00	796,00

Ermittlung zusätzlicher Altersvorsorge				
aus Vermögen/ privater Altersvorsorge zu deckendes Delta monatlich	194,74	254,87	315,00	513,48
benötigte/s alternative/s Altersvorsorge/Vermögen für 12 Jahre⁴	28.042,56	36.701,28	45.360,00	73.941,12

¹ Die Entgeltpunkte werden mit vier Stellen nach dem Komma berechnet.

² Paritätische Tragung des gesetzlichen Beitrags zur Krankenversicherung i. H. v. 14,6 % und des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrags i. H. v. 1,1 % ab 2020, Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/4-quartal/gkv-zusatzbeitragsatz.html>

Bei der Pflegeversicherung wird davon ausgegangen, dass mindestens ein Kind vorhanden ist und somit kein Zusatzbeitrag fällig wird. Den Beitrag in der Pflegeversicherung trägt der Rentner alleine.

³ Quelle: Statistisches Bundesamt (StBA)

⁴ Laut der Sterbetafel des StBA 2015/2017 hat ein 40-Jähriger eine weitere Lebenserwartung von 39 Jahren, eine 40-Jährige von 44 Jahren. In Bezug auf die Ermittlung des notwendigen Vermögens wird zugunsten der Betroffenen die Lebenserwartung der Männer von insgesamt 79 Jahren zugrunde gelegt, woraus eine 12-jährige Rentenbezugszeit resultiert.

Ergibt sich eine Versorgungslücke für eine bedarfsdeckende Altersvorsorge, muss der Ausländer nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Visumerteilung über ausreichende Finanzmittel zur Schließung der voraussichtlichen Versorgungslücke verfügt. Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. über Ansprüche auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalten in

Deutschland erworben und auf die er bei Wohnsitz in Deutschland Zugriff hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt. Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze oder der Alternative – dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge – abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

Absatz 3 enthält die Definition des Begriffs der Fachkraft im Sinne des AufenthG. Fachkräfte mit Berufsausbildung sind Fachkräfte, die entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im Ausland eine Berufsqualifikation erworben haben, für die die für berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat. Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung muss ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen. Soweit in einem reglementierten Beruf gearbeitet werden soll, ist die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle zwingend erforderlich. Für eine Beschäftigung in nichtreglementierten Berufen besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss. Es kann auch auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abgestellt werden, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Bezüglich, wie auf www.anabin.de eine Abfrage durchzuführen ist, wird auf die Anwendungshinweise verwiesen.

Mit Absatz 4 wird neu eine einheitliche Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte eingeführt. Die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 18a und 18b Abs. 1 sowie die Blaue Karte EU werden danach grundsätzlich für vier Jahre erteilt. Eine kürzere Erteilung erfolgt nur bei einem kürzer befristeten Arbeitsvertrag oder befristeten Zustimmung der BA. Visa, die zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden und auf einer Vorabzustimmung im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a beruhen, werden grundsätzlich für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung für eine kürzere Erteilungsdauer, mindestens aber sechs Monate, aussprechen.

Soweit nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c) AufenthV aufgrund von Voraufenthalten eine Zustimmung der ABH zur Visumerteilung erforderlich ist, wird die ABH durch das BVA beteiligt. In Fällen, in denen ein Visum zu einem Beschäftigungsaufenthalt der Zustimmung der ABH und der BA bedarf, ist die Zustimmung zur Beschäftigung von der ABH bei der BA einzuholen. Die ABH übermittelt die Zustimmung der BA mit der sich daraus ergebenden Nebenbestimmung zur Beschäftigung gemeinsam mit dem Ergebnis der aufenthaltsrechtlichen Prüfung der ABH an das BVA zur Weiterleitung an die AV. Um Doppelprüfungen auszuschließen, sind Prüfentscheidungen, die eine Behörde im Antragsverfahren getroffen hat, grundsätzlich von den anderen beteiligten Behörden zu übernehmen; diese nehmen keine erneuten Sach- oder Rechtsprüfungen vor.

§ 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt.

Visum nach § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			R und F	
Zustimmung BA einschließlich Prüfung von Versagungsgründen			R und F	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Service-stelle Berufs-anerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-) Qualifikation	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Service-stelle Berufs-anerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	R	F		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt			R und F	

¹ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. C AufenthV).

§ 18a regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung an eine Fachkraft mit Berufsausbildung. Die bisherige Regelung in § 6 BeschV a. F. entfällt. Für die Anwendung von § 18a ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18a sieht kein Spracherfordernis vor. Bei reglementierten Berufen prüft die zuständige Behörde bei der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis ggf. erforderliche Sprachkenntnisse. Bei nicht-reglementierten Berufen obliegt die Beurteilung, ob die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, grundsätzlich dem Arbeitgeber. Neben den Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, ist nach § 18a Voraussetzung, dass die Fachkraft über eine Qualifikation verfügt, die sie zur Ausübung der angestrebten Beschäftigung befähigt, und dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt. Die Beschäftigung muss nicht (mehr) der Qualifikation entsprechen. Maßgeblich ist, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt.

higt. Es muss ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegen; Entsendungen sind ausgeschlossen. Dies prüft die BA im Rahmen der Zustimmung (§ 39 Abs. 2 Nr. 3). Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation befähigt, ist von der BA im Rahmen der Zustimmung zu prüfen.

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

(1) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Blaue Karte EU zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt, wenn sie ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhält und keiner der in § 19f Absatz 1 und 2 geregelten Ablehnungsgründe vorliegt. Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, wird die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Das Bundesministerium des Innern gibt die Mindestgehälter für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Abweichend von § 4a Absatz 3 Satz 3 ist bei einem Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte EU nur in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich; sie wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Erteilung einer Blauen Karte EU vorliegen.

Visum nach § 18b Absatz 1 AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			R und F	
Zustimmung BA			R und F	
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	R (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich, bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zent-	F (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten

	rale Service- stelle Berufs- anerkennung bzw. in nicht reglementier- ten Berufen an ZAB)	ABH ggf. An- erkenntnis- verfahren ein)		ggf. Einzelbe- wertung durch ZAB)
Ab dem 45. Lebensjahr: Min- destgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversor- gung	R	F		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die er- worbene Qualifikation befähigt			R und F	
Visum nach § 18b Absatz 2 AufenthG: Blaue Karte EU (für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)^{1,2}				
Titelerteilungsvoraussetzun- gen/ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	R	F	R und F (wenn Zustim- mung er- forder- lich)	
Zustimmung BA (soweit erfor- derlich nach Satz 2)			R und F	
Vorliegen Berufsausübungser- laubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Ser- vicestelle Be- rufsanerken- nung)	F (ABH leitet Anerken- nungs-ver- fahren ein)		(für Erteilung zu- ständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulab- schlusses	R (soweit aus ANABIN-Da- tenbank mög- lich; AV ver- weist bei Be- darf in regle- mentierten Be- rufen an Zent- rale Service- stelle Berufs- anerkennung bzw. in nicht	F (soweit aus ANABIN- Datenbank möglich; an- sonsten lei- tet ABH ggf. Anerken- nungsver- fahren ein)		(bei reglemen- tierten Berufen im Rahmen des Anerkennungs- verfahren, an- sonsten Einzel- bewertung durch ZAB)

	reglementierten Berufen an ZAB)			
Mindestgehalt	R	F		
Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	R (außer im Fall des Satzes 2)	F (außer im Fall des Satzes 2)	R und F (im Fall des Satzes 2)	

- ¹ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 AufenthV).
- ² Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 18b Abs. 2 AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

§ 18b regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Die Voraussetzungen für die Aufenthaltstitel sind abschließend im AufenthG geregelt; die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind in den §§ 18, 18b und § 39 Abs. 2 enthalten. In § 18b Abs. 1 ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Fachkräfte mit akademischem Abschluss geregelt, die die Voraussetzungen zur Erteilung der Blauen Karte EU nicht erfüllen. Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bereits vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Regelungen zur Erteilung der Blauen Karte EU. Auch für die Anwendung von § 18b ist § 18 als allgemeine Norm zu beachten. § 18b sieht kein Spracherfordernis vor.

Absatz 1 ersetzt die bisherigen Regelungen des § 18 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 BeschV. Für Fachkräfte mit deutschem Hochschulabschluss ist nun die Zustimmung der BA erforderlich. Bei Fachkräften mit ausländischer akademischer Ausbildung ist wie bislang die Zustimmung der BA erforderlich, jedoch entfällt die Vorrangprüfung. Es besteht keine allgemeine Mindestgehaltsgrenze. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18b Abs. 1 steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage muss die Beschäftigung nicht (mehr) der Qualifikation entsprechen. Maßgeblich ist, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt. Die Einschätzung des Arbeitsgebers, ob er die Person für die konkrete Tätigkeit als geeignet hält, soll künftig stärker berücksichtigt werden. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen. Ob die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben wird, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, prüft die BA im Rahmen der Zustimmung.

Absatz 2 regelt die Erteilung der Blauen Karte EU (bisher § 19a a. F. i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BeschV). Der Regelungsgehalt der bisherigen Vorschriften bleibt im Wesentlichen erhalten, findet sich jetzt jedoch anders systematisiert in verschiedenen Regelungsstandorten: Die Ablehnungsgründe des § 19a Abs. 5 a. F. sind nun allgemein in § 19f geregelt. Die bislang in § 19a Abs. 6 a. F. geregelte Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist nunmehr in § 18c Abs. 2 geregelt. Nun ist auch bei inländischen Hochschulabsolventen, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen, die Zustimmung der BA erforderlich. Auch für die Erteilung der Blauen Karte EU gelten die allgemeinen Bestimmungen nach § 18. Nach Art. 5 Abs. 1 a der Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 muss der Ausländer einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindes-

tens ein Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweisen. Mit § 4 Abs. 1 S. 3 wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 18 im Unterschied zu Absatz 1 muss es sich um eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung handeln. Bei reglementierten Berufen wird die Fachrichtung des Studienabschlusses eine entscheidende Rolle im Anerkennungsverfahren bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle spielen. Bei nicht reglementierten Berufen sind als der beruflichen Qualifikation angemessene Beschäftigung – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Die Frage, ob eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung vorliegt, ist hingegen nicht anhand der Gehaltshöhe zu beurteilen; die Mindestgehaltshöhe ist in § 18b Absatz 2 abschließend geregelt. Wie bislang muss die Mindestgehaltsgrenze eingehalten werden. Die Bezugsgröße für die Mindestgehälter bleibt unverändert. Für das Jahr 2020 beträgt das jährliche Bruttomindestgehalt in Regelberufen 55.200 €, in Engpassberufen 43.056 €. Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 18b Abs. 2 zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung. Die Blaue Karte EU kann hingegen erteilt werden, wenn eine zustimmungsfreie Beschäftigung in einem Zeitbetriebsunternehmen angestrebt wird, der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm mindestens das für Regelberufe geforderte Mindestgehalt gezahlt wird. Zu den Engpassberufen nach § 18b Abs. 2 S. 2 zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die BA erfolgen. Eine Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Soweit der Ausländer eine Beschäftigung in einem Engpassberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze für die Regelberufe erfüllt, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung durch die BA aufgrund der Rechtsgrundlage von § 18b Abs. 2 S. 2 erteilt. Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus der Teilzeitbeschäftigung aber ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindestgehaltsgrenze erfüllt wird, kann die Blaue Karte EU erteilt werden. Die Ablehnungsgründe sind in § 19f geregelt. Keine Anwendung findet § 18b Abs. 2 auf Asylbewerber, Ausländer mit anerkanntem Schutzstatus bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist. Ausdrücklich neu und zur Klarstellung aufgenommen wurde mit § 19f Abs. 1 Nr. 4 der nach Art. 3 Abs. 2 Buchstabe f der Hochqualifizierten-Richtlinie vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Personenkreis derjenigen, die in einem anderen EU-Staat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109 besitzen und ihr Recht auf Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Ausübung einer Beschäftigung ausüben. Für diese gilt ausschließlich § 38a. Im Unterschied zu § 18b Abs. 1 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU ohne Zustimmung der BA. Eine Zustimmung der BA ist hingegen erforderlich, wenn die Beschäftigung in einem Engpassberuf

ausgeübt und dabei nur die niedrigere Gehaltsgrenze erreicht wird. Dies gilt neu auch für inländische Hochschulabsolventen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, die eine Blaue Karte EU in einem Engpassberuf beantragen. Die Erteilungsdauer für die Blaue Karte EU ist in § 18 Abs. 4 geregelt und entspricht der bisherigen Regelung zur Erteilungsdauer nach § 19a Abs. 3. Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise nicht über deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Soweit nach § 18b Abs. 2 S. 1 die BA nicht zustimmen muss, kann die ABH/AV diese nach § 72 Abs. 7 beteiligen.

§ 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft ist ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b oder 18d ist,
2. sie einen Arbeitsplatz innehat, der nach den Voraussetzungen der §§ 18a, 18b oder § 18d von ihr besetzt werden darf,
3. sie mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist,
4. sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
5. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen; § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 1 verkürzt sich auf zwei Jahre und die Frist nach Satz 1 Nummer 3 verkürzt sich auf 24 Monate, wenn die Fachkraft eine inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist dem Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 18b Absatz 2 ausgeübt hat und für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen und er über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 1 verkürzt sich auf 21 Monate, wenn der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Einer hoch qualifizierten Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind sowie die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt. Die Landesregierung kann bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach Satz 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf. Hoch qualifiziert nach Satz 1 sind bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder
2. Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion.

Mit § 18c gibt es eine einheitliche Regelung für die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt werden.

Absatz 1 vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte. Auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat eine Fachkraft einen Anspruch, wenn die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 sowie die Voraussetzungen nach § 18c S. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt sind. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich. Eine Fachkraft qualifiziert sich für eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie seit vier Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, oder 18d ist. Die Frist verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn die Qualifikation im Inland erworben wurde. Zudem muss der Ausländer als Fachkraft tätig sein, also einen Arbeitsplatz innehaben, der nach den §§ 18a, 18b oder § 18d von ihm besetzt werden darf. Weiterhin muss die Fachkraft nach § 18c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bereits mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Fachkraft muss zudem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Inhaber der Blauen Karte EU aus § 19a Abs. 6 a. F. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 33 Monate eine Beschäftigung nach § 18b Abs. 2 (Blaue Karte EU) ausgeübt haben. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des Absatz 2 S. 3 vorliegt. Die in § 18b Abs. 2 geregelten Gehaltsgrenzen sind über den gesamten Zeitraum zu erfüllen. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss mindestens 33 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen. Die Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn die Voraussetzung des § 18c Abs. 2 S. 3 vorliegt. Nicht anders als bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 müssen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 bis 6, 8 und 9 auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen. Auch wegen § 18c Abs. 2 S. 2 gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 S. 2 bis 4 und 6 entsprechend. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss zudem über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S.3 nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage einzutragen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 19 a. F. Die privilegierte Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt nur für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. In § 18c Abs. 3 S. 3 wird klargestellt, dass hierfür eine mehrjährige Berufserfahrung erforderlich ist. Es bedarf zudem keiner Zustimmung der BA. Zudem wird in § 18c Abs. 3 S. 1 klargestellt, dass die Niederlassungserlaubnis bei entgegenstehenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erteilt wird. Nach § 18c Abs. 3 S. 2 kann die Landesregierung bestimmen, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18 Abs. 3 S. 1 der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle bedarf. Wenn der Antrag im Ausland gestellt wird, beteiligt die Auslandsvertretung wegen der weitreichenden Auswirkung einer Visumerteilung die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde.

Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist die ABH.

§ 18d Forschung

(1) Einem Ausländer wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er
 - a) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, oder
 - b) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die Forschung betreibt, und
2. die Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
 - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
 - b) eine Abschiebung des Ausländers.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen.

(2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nummer 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es kann davon abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf die nach Absatz 1 Nummer 2 abgegebenen Erklärungen sind § 66 Absatz 5, § 67 Absatz 3 sowie § 68 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Nummer 2 auch gegenüber der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet; die Frist beträgt in den Fällen des Satzes 2 mindestens ein Jahr.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung.

(6) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union international Schutzberechtigter ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und er sich mindestens zwei Jahre nach Erteilung der Schutzberechtigung in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat. Absatz 5 gilt entsprechend.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz übernimmt für die Forschung die bisherigen §§ 20 ff. in §§ 18d, 18e und 18f. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f. Die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss der Forschungstätigkeit besteht nach § 20 Abs. 3 Nr. 2. Grundsätzlich wird auf die AVwV zu § 20 verwiesen, sofern die Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind. Promovierende können unter zwei mögliche Aufenthaltstitel fallen: § 16b oder § 18d. Maßgeblich für die Abgrenzung ist § 19f Abs. 3 S.2, der einen Aufenthaltstitel nach § 18d ausschließt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil des Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist. Dies betrifft nur Doktoranden, die an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt. Soweit für die Durchführung des Promotionsvorhabens ein Arbeitsvertrag zwischen dem Doktoranden und einer deutschen Hochschule abgeschlossen wird, hat § 18d Vorrang gegenüber dem Aufenthalt zu Zwecken des Studiums nach § 16b. Auch Inhaber einer Blauen Karte EU oder eines entsprechenden, auf der Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilten Aufenthaltstitels sind vom Anwendungsbereich des § 18d ausgenommen, § 19f Abs. 3 S. 1. Allerdings ist bei der Erserteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht des Ausländers gegeben. Zum anderen ist für den Anwendungsbereich maßgeblich, ob der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung beantragt. Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen gelten kraft Gesetzes als anerkannte Forschungseinrichtungen. Eine Liste der entsprechenden Einrichtungen wird beim BAMF zur Verfügung gestellt: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/ListenAnerkennungsverfahren/001-liste-der-erkennung-gen_xls.html?nn=282656

Die Regelungen für den Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 18d – 18f umgesetzt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 berechtigt nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis nach § 18d Abs. 1 erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der Mobilität in einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte der Ausländer dies der ABH mitteilen. Hierauf sollte bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen werden. Wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die ABH dies unverzüglich dem BAMF mitzuteilen; ebenso ist dem BAMF durch die ABH mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern ihr dies bekannt ist (§ 91d Abs. 5 S. 2). In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der BA erteilt wird. Der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebots kann insbesondere durch die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag zur Durchführung des Forschungsvorhabens nach § 18d Abs. 1 Nr. 1 erbracht werden. Neben der Aufnahmevereinbarung reicht auch ein entsprechender Vertrag zwischen dem Ausländer und der Forschungseinrichtung aus. Die Gleichsetzung von Verträgen und Aufnahmevereinbarung hat jedoch in der Praxis wenige Auswirkungen, da sie jeweils dieselben Inhalte abdecken müssen. Die Vereinbarung über die Durchführung des Forschungsvorhabens kann nach § 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 1b auch mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen werden, die nicht nach §§ 38a ff. AufenthV anerkannt ist. Es kann sich bei der Forschungseinrichtung grundsätzlich um jede öffentliche oder private Einrichtung handeln. Maßgeblich ist, ob die Einrichtung Forschung betreibt. Bei Unternehmen, die neben anderen Geschäftsbereichen auch auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig

sind, kommt es auf den dem Ausländer zugewiesenen Aufgabenbereich an – ihm muss die Durchführung eines Forschungsvorhabens zugewiesen sein. Soweit zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 18b Abs. 2 vorliegen, besteht bei der Ersterteilung ein Wahlrecht. Die Forschungseinrichtung muss sich schriftlich zur Kostenübernahme für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU und eine Abschiebung des Ausländers für bis zu sechs Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder entsprechenden Vertrags verpflichtet haben (§ 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Von der Kostenübernahmeverpflichtung soll allerdings abgesehen werden, wenn die Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (§ 18d Abs. 2 S. 1). Bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung oder eines entsprechenden Vertrages mit einer anerkannten Forschungseinrichtung ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen (§ 18d Abs. 1 S. 2).

Absatz 2 regelt Ausnahmen zur Verpflichtung zur Kostenübernahme nach Absatz 1 Nr. 2.

Gemäß Absatz 3 bleibt die allgemeine Übernahmeerklärung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 möglich.

Nach Absatz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis, wie bisher, für mindestens ein Jahr erteilt, bei Teilnahme an einem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen für mindestens zwei Jahre. Bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens erfolgt die Erteilung nach § 18d Abs. 4 S. 3 für die Dauer des Vorhabens. Bei Mobilitätsmaßnahmen beträgt die Dauer jedoch mindestens ein Jahr. Der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts kann wie bisher erfolgen.

Laut Absatz 5 ist im Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ein Verweis auf die Rechtsnorm ausreichend. § 18d Abs. 5 berechtigt auch zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre, die im Einzelfall auch als selbständige Tätigkeiten ausgestaltet sein können.

Absatz 6 ist eine eigenständige, nationale Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Forschung für die Personengruppe der Richtlinie 2011/95/EU. Diese Aufenthaltserlaubnis fällt nicht unter die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/801; sie berechtigt damit insbesondere nicht zur innereuropäischen Mobilität. Voraussetzung ist neben den in § 18d Abs. 1 geregelten Voraussetzungen, dass der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der EU als international Schutzberechtigter anerkannt ist und sich nach Erteilung der Schutzberechtigung mindestens zwei Jahre in dem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die AVen, bei Inlandsanträgen durch die ABH. Die Prüfung, ob der Ausländer über die notwendigen Bildungsvoraussetzungen und Eignung/Befähigung verfügt, obliegt der aufnehmenden Forschungseinrichtung. Die Aufgabe der AV bzw. ABH beschränkt sich hier auf eine reine Plausibilitätsprüfung. Soweit die zuständige ABH im beschleunigten Fachkräfteverfahren eine Vorabzustimmung erteilt oder im regulären Visumverfahren im Schweigefristverfahren beteiligt wird, prüft sie alle inlandsbezogenen gesetzlichen Voraussetzungen. In Fällen, in denen die ABH nicht zustimmen muss, kann die AV bei Bedarf die ABH im Wege der fakultativen Beteiligung um Stellungnahme zu Inlandssachverhalten bitten.

§ 18e Kurzfristige Mobilität für Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bun-

desgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzt,
2. die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde,
3. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
4. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Forschungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Forschungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten.

(3) Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ist berechtigt, in der aufnehmenden Forschungseinrichtung die Forschungstätigkeit aufzunehmen und Tätigkeiten in der Lehre aufzunehmen.

(4) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 19f Absatz 5 abgelehnt, so hat der Ausländer die Forschungstätigkeit unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(5) Sofern keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts nach § 19f Absatz 5 erfolgt, wird dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt.

(6) Nach der Ablehnung gemäß § 19f Absatz 5 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 5 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

§ 18e regelt die kurzfristige Mobilität von Forschern, die einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzen. In diesen Fällen ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen. Allerdings ist ein Mitteilungsverfahren durch das BAMF vorgesehen.

Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 18e Abs. 1 geregelt. Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim BAMF eingereicht wurde, mit sich zu führen. Diese muss er den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen (§ 18e Abs. 1 S. 4).

Erfolgte die Mitteilung nach § 18e Abs. 1 S. 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 30-Tages-Frist zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 18e Abs. 2 S. 1).

Die Möglichkeit zur Beschäftigung besteht nach Absatz 2 Satz 3 und die Bescheinigung ist mit der entsprechenden Angabe zu versehen.

Nach § 19f Abs. 5 werden Einreise und Aufenthalt zu Zwecken der Forschung bei Vorliegen bestimmter Gründe abgelehnt. Die Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 18 e Abs. 4 S. 2). Ist die Einreise schon erfolgt und hat der Ausländer seine Forschungstätigkeit bereits aufgenommen, so hat er diese unverzüglich einzustellen (§ 18e Abs. 4 S. 1).

Absatz 5 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität durch das BAMF.

Absatz 6 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität oder Ausstellung der Bescheinigung durch das BAMF die Zuständigkeit auf die ABH übergeht.

Das BAMF übermittelt die erfolgte Ablehnung an die Registerbehörde und informiert auch die zuständige ABH. Welche ABH örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Falls eine Ausstellung erfolgt, teilt auch die das BAMF der Registerbehörde mit. Danach geht die Zuständigkeit für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen auf die zuständige ABH über.

§ 18f Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird einem Ausländer ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. er einen für die Dauer des Verfahrens gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt,
2. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorgelegt wird und
3. die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde, vorgelegt wird.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten, bevor über den Antrag entschieden wird, der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Ausländers für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

(3) Für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre gilt § 18d Absatz 5 entsprechend.

- (4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.
- (5) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 18e Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während eines Aufenthalts nach § 18e Absatz 1, aber nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.
-

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der bisherige § 20b a. F. in § 18f überführt, ist aber im Wesentlichen unverändert geblieben. Ablehnungsgründe finden sich in § 19f Abs. 1, 3 und 4. Die Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f ist nicht gesetzlich geregelt. Sie kann nicht länger als für die Höchstfrist der langfristigen Mobilität von einem Jahr, Absatz 1, erteilt werden. Sollte der geplante Aufenthalt in Deutschland kürzer als ein Jahr sein, wird sie nach den allgemeinen Grundsätzen für diesen kürzeren Zeitraum erteilt.

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f sind im Wesentlichen in § 18f Abs. 1 geregelt. Der Aufenthalt im Rahmen der langfristigen Mobilität ist zeitlich auf mindestens 180 Tage und höchstens ein Jahr begrenzt. Er muss außerdem dem Zweck der Forschung dienen. Der Ausländer muss nach Nr. 1 einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats zum Zweck der Forschung besitzen, der nach der Richtlinie 2016/801 erteilt wurde. Der Ausländer muss zudem nach Nummer 2 die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorlegen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Ausländer eine Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen hat und vorlegt.

§ 18f Abs. 2 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist. Der Aufenthalt und die Beschäftigung im Bundesgebiet gelten dann ab der Einreise für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

Nach Absatz 3 gilt § 18d Abs. 5 entsprechend.

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der ABH, sondern auch gemäß § 91d Abs. 1 beim BAMF eingereicht werden. Insoweit besteht eine Wahlmöglichkeit des Antragstellers. Wird der Antrag beim BAMF eingereicht, nimmt dieses den Antrag nach § 91d Abs. 1 entgegen und leitet ihn an die zuständige ABH weiter. Welche ABH örtlich zuständig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Nach § 91d Abs. 3 kann die ABH ein Auskunftersuchen an das BAMF richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Abs. 3 S. 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das BAMF ersucht sodann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats um Auskunft und leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige ABH/AV weiter.

§ 19 ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Eine ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers. Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines Ausländers

1. in eine inländische Niederlassung des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder
2. in eine inländische Niederlassung eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe, zu der auch dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gehört, dem der Ausländer angehört.

(2) Einem Ausländer wird die ICT-Karte erteilt, wenn

1. er in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft oder Spezialist tätig wird,
2. er dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe unmittelbar vor Beginn des unternehmensinternen Transfers seit mindestens sechs Monaten und für die Zeit des Transfers ununterbrochen angehört,
3. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,
4. der Ausländer einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des unternehmensinternen Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann, und
5. er seine berufliche Qualifikation nachweist.

Führungskraft im Sinne dieses Gesetzes ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Diese Position schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein. Spezialist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.

(3) Die ICT-Karte wird einem Ausländer auch erteilt, wenn

1. er als Trainee im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers tätig wird und
2. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Trainee im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Trainee-programm absolviert, das der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und -methoden dient, und entlohnt wird.

(4) Die ICT-Karte wird erteilt

1. bei Führungskräften und bei Spezialisten für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für drei Jahre und
2. bei Trainees für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für ein Jahr.

Durch eine Verlängerung der ICT-Karte dürfen die in Satz 1 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

(5) Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn der Ausländer

1. auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießt, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist,
2. in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt ist oder
3. im Rahmen seines Studiums ein Praktikum absolviert.

(6) Die ICT-Karte wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn

1. sich der Ausländer im Rahmen der Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers im Rahmen des Transfers länger in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wird als im Bundesgebiet oder
 2. der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthalts des Ausländers zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gestellt wird.
- (7) Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).
-

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel in Form der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte, wenn die Voraussetzungen des § 19 bzw. des § 19d erfüllt sind. Die Regelungen der Richtlinie 2014/66/EU für den Aufenthalt im Bundesgebiet sind im Wesentlichen in §§ 19, 19a und 19b umgesetzt. Die Modalitäten zur Mobilität von Deutschland aus in einen anderen EU-Mitgliedstaat sind in den jeweiligen Gesetzen der anderen Mitgliedstaaten geregelt.

Unter §§ 19 – 19b fallen Führungskräfte, Spezialisten und Trainees. Die Zustimmung der BA ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich. Der Ausländer muss die Erteilung einer deutschen ICT-Karte beantragen, auch wenn er sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers noch in anderen EU-Staaten aufhalten möchte, sofern Deutschland der sogenannte „erste Mitgliedstaat“ ist. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer sich am längsten in Deutschland aufhalten möchte. Sind die Zeiträume identisch, so ist maßgeblich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich zuerst aufhalten wird. Für die Prüfung sind in erster Linie die Angaben des Ausländers maßgeblich. Der Begriff des unternehmensinternen Transfers ist in § 19 Abs. 1 legal definiert; es handelt sich insofern um eine Spezialregelung gegenüber § 3 BeschV. Die §§ 19, 19a und 19b gelten für Personen, die beabsichtigen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und hier erwerbstätig zu sein. Ggf. kann es zu Überschneidungen mit § 19c i. V. m. § 10 BeschV bezüglich des Anwendungsbereichs kommen. Zur Abgrenzung sei auf die Anwendungshinweise verwiesen. Die Richtlinie 2014/66/EU steht einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach Ende des unternehmensinternen Transfers nicht entgegen. So ist insbesondere denkbar, dass ein unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer bei einem Wunsch, die Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung im Bundesgebiet nicht mehr auf Abordnungsbasis, sondern mit einem neuen Arbeitsvertrag mit der inländischen Niederlassung fortzuführen, eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b bzw. § 19c Abs. 1 beantragt. Es handelt sich sodann nicht mehr um einen Aufenthalt im Sinne der Richtlinie. Die Richtlinie 2014/66/EU sieht bestimmte Erleichterungen für Familienangehörige von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern vor. Diese werden im Wesentlichen Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU gleichgestellt. Es ist vorgesehen, dass Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bescheiden sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt werden (§ 81 Abs. 6). In Bezug auf die Antragstellung im Inland gelten für die Familienangehörigen von Inhabern einer ICT-Karte die allgemeinen Regelungen.

Nach Absatz 1 berechtigt die ICT-Karte nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/66/EU zur kurzfristigen und langfristigen Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wobei es wiederum von der Rechtslage des anderen EU-Mitgliedstaates abhängig ist, ob die langfristige Mobilität allein auf der Grundlage der ICT-Karte erfolgen kann oder sie zusätzlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Mobilität durch den anderen Mitgliedstaat voraussetzt. Die rechtlichen

Grundlagen für die kurzfristige und langfristige Mobilität sind grundsätzlich in den Rechtsordnungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten geregelt, in die die Mobilität erfolgen soll. Ist beabsichtigt, dass der Ausländer im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat tätig wird, so sollte dies der ABH mitgeteilt werden. Der Ausländer bzw. die aufnehmende Niederlassung kann sich auf der Homepage des BAMF zu Modalitäten der Mobilität in andere Mitgliedstaaten sowie zu Kontaktdaten der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen informieren. Wird die ICT-Karte widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist ab, so hat die ABH dies unverzüglich dem BAMF mitzuteilen; ebenso, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der ABH dies bekannt ist. Der ausländische Arbeitnehmer muss vor und während des Transfers arbeitsvertraglich an seinen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat gebunden sein. Eine ICT-Karte kann deshalb nur in Fällen der Entsendung erteilt werden.

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte sind im Wesentlichen in § 19 Abs. 2 geregelt. Das Unternehmen, dem der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer angehört, muss seinen Sitz außerhalb der EU haben. Darüber hinaus muss die aufnehmende Niederlassung zu dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe gehören, dem auch der Ausländer angehört. Die geplante Tätigkeit kann insbesondere über den vorzuweisenden Arbeitsvertrag oder ein vorgelegtes Abordnungs- bzw. Entsendungsschreiben nachgewiesen werden oder aber durch eine Funktionsbeschreibung. Der Ausländer muss dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vor Beginn des Transfers bereits seit sechs Monaten angehören. Der geplante Transfer muss mehr als 90 Tage andauern. Der Ausländer muss einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungs- bzw. Entsendungsschreiben vorlegen. Aus dem Arbeitsvertrag/dem Abordnungsschreiben müssen sich insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie eine Rückkehrgarantie für den Ausländer in eine Niederlassung mit Sitz außerhalb der EU ergeben. Der Arbeitsvertrag und ggf. das Abordnungsschreiben bzw. die Entsendungsvereinbarung muss vor dem Transfer geschlossen bzw. verfasst worden und für die gesamte Dauer des Transfers gültig sein. Der Ausländer muss zudem nach Nr. 5 seine berufliche Qualifikation nachweisen. Diese muss einen Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit während des Transfers aufweisen. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 10a BeschV ist zudem die Zustimmung der BA erforderlich. Entscheidend ist für den Anwendungsbereich des § 19, dass der Arbeitnehmer eine leitende Position innehat, welche sowohl Leitung als auch Steuerung und Kontrolle beinhaltet. Der Arbeitnehmer ist Führungskraft nach § 19 Abs. 2 S. 2, wenn er für das Management des konkreten Tagesgeschäfts der aufnehmenden Niederlassung, Abteilung oder Unterabteilung verantwortlich ist. Spezialist ist nach § 19 Abs. 2 S. 4, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt. Bei der Bewertung der Qualifikation kommt es nicht nur darauf an, ob der Arbeitnehmer Kenntnisse hat, die zu den Bedürfnissen der aufnehmenden Niederlassung passen, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau verfügt. Die Qualifikation muss sich auf die aufnehmende Niederlassung beziehen.

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Trainees. Trainee ist nach § 19 Abs. 3 S. 2, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert und entlohnt wird. Das Traineeprogramm muss dabei der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und Methoden dienen. Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des persönlichen Anwendungsbereichs kann in erster Linie über die eingereichten Unterlagen, insbesondere über den Arbeitsvertrag oder das Abordnungsschreiben bzw. eine ergänzende Entsendungsvereinbarung des Arbeitnehmers erfolgen.

Die Erteilungsdauer der ICT-Karte ist in § 19 Abs. 4 geregelt. Danach wird die ICT-Karte grundsätzlich für die Dauer des Transfers erteilt. Die Höchstfrist beträgt bei Führungskräften und Spezialisten drei Jahre, bei Trainees ein Jahr. Die Höchstfrist darf auch bei Verlängerung nicht überschritten werden.

§ 19 Abs. 5 enthält Regelungen zum Anwendungsbereich. Die ICT-Karte wird nicht an Personen erteilt, die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat arbeiten, dessen Staatsangehörige ein Recht auf freien Personenverkehr genießen. Ebenso wird die ICT-Karte nicht für Praktika im Rahmen des Studiums erteilt.

Die in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Ablehnungsgründe sind insbesondere in § 19 Abs. 6 geregelt. Zum Ablehnungsgrund im Zusammenhang mit in anderen Mitgliedstaaten geplanter Mobilität nach Nr. 1 siehe die Anwendungshinweise. Zudem wird die ICT-Karte nach Nr. 2 auch abgelehnt, wenn die sechsmonatige Karenzzeit nicht eingehalten wurde. Die Karenzzeit gilt grundsätzlich nicht bei einem Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel. Bei einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung im Rahmen einer Entsendung, die nach der BeschV oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt ist, ist die Karenzzeit hingegen anzuwenden. Zudem kommt eine Versagung der Zustimmung der BA nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 in Betracht.

Zu beachten ist beim Verfahren, dass die Erteilung der ICT-Karte nur aus dem außereuropäischen Ausland beantragt werden kann. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt des Ausländers sich in dem Drittstaat befindet. Die Verlängerung kann dagegen auch im Bundesgebiet beantragt werden. Die ICT-Karte ist grundsätzlich als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium auszustellen, vgl. § 78 Abs. 1 S. 1. Im Zusammenhang mit der ICT-Karte regelt § 77 Abs. 1a Mitteilungspflichten der ABH. Die Erlaubnis der Beschäftigung ist im Aufenthaltstitel zu vermerken.

§ 19a Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers, der eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die ihn aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates mitgeteilt hat, dass der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2014/66 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. den Nachweis, dass die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, dem der Ausländer angehört,
3. einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, der oder das bereits den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers,
5. den Nachweis, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder ihre Erteilung zugesagt ist, soweit diese erforderlich ist.

Die aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie

(EU) 2014/66 stellt. Ist der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Transfers in eine Niederlassung im Bundesgebiet noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach Absatz 4 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten.

(3) Die Einreise und der Aufenthalt werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, wenn

1. das Arbeitsentgelt, das dem Ausländer während des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 nicht vorliegen,
3. die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden,
4. der Ausländer sich schon länger als drei Jahre in der Europäischen Union aufhält oder, falls es sich um einen Trainee handelt, länger als ein Jahr in der Europäischen Union aufhält oder
5. ein Ausweisungsinteresse besteht.

Eine Ablehnung hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 spätestens 20 Tage nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich; § 73 Absatz 3c ist entsprechend anwendbar. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sowie der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat bekannt zu geben. Bei fristgerechter Ablehnung hat der Ausländer die Erwerbstätigkeit unverzüglich einzustellen; die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(4) Sofern innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach Absatz 3 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

(5) Nach der Ablehnung gemäß Absatz 3 oder der Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von Absatz 4 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 für weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. Der Ausländer hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den anderen Mitgliedstaat verlängert wurde.

§ 19a regelt die kurzfristige Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers nach der Richtlinie (EU) 2014/66 besitzen. Insbesondere enthält er wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Mitteilung, die an die Behörden zu machen ist, wenn Mobilität geplant ist. In Fällen der kurzfristigen Mobilität unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, die bereits einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen, ist kein deutscher Aufenthaltstitel erforderlich. Dies gilt für Aufenthalte bis zu 90 Tagen. Das Mitteilungsverfahren zur kurzfristigen Mobilität ist vollständig auf das BAMF übertragen und wird von diesem allein durchgeführt. Das BAMF ist auch für Entscheidungen bei Verlängerung der Mobilität zuständig. Zudem wurde die Regelung des § 19c a. F. in den Absätzen 1 und 5 ergänzt, im Übrigen aber unverändert übernommen. Ein Familiennachzug ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität sind in § 19a Abs. 1 geregelt. Der Aufenthalt der kurzfristigen Mobilität darf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreiten. Neben der Mitteilung an den zweiten Mitgliedstaat – hier der BRD –, in welchen die Mobilität erfolgt, ist auch die Mitteilung an den ersten Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, erforderlich. Mit der Mitteilung müssen verschiedene in Absatz 1 normierte Nachweise vorgelegt werden. Darüber hinaus muss die Mitteilung grundlegende Angaben zum Ausländer selbst und dem geplanten unternehmensinternen Transfer enthalten. Insbesondere sind auch die Dauer und die geplanten Daten des Transfers anzugeben, um eine Überprüfung der Höchstdauer zu ermöglichen. Der Ausländer muss nach Nr. 1 einen gültigen, nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen. Ferner muss die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehören wie das Unternehmen, dem der Ausländer außerhalb der EU angehört. Außerdem muss der Arbeitsvertrag und ggf. ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, welches bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats für die Erteilung des Aufenthaltstitels nach der Richtlinie 2014/66/EU vorgelegt wurde. Auch die Kopie eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ist mit der Mitteilung vorzulegen. Zudem muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt sein, sofern eine solche erforderlich ist. Die Mitteilung hat grundsätzlich mit der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat zu erfolgen. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung im anderen Mitgliedstaat noch nicht bekannt ist, dass ein Transfer in das Bundesgebiet erfolgen soll, kann die Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Handelt es sich bei dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers erteilt hat, nicht um einen Schengen-Staat und erfolgt die Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, so hat der Ausländer bei der Einreise eine Kopie der Mitteilung über die kurzfristige Mobilität, die beim BAMF eingereicht wurde, mit sich zu führen.

Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Abs. 1 S. 2 gleichzeitig mit der Antragstellung in dem anderen Mitgliedstaat, so kann der Ausländer erst einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten, wenn die 20-Tages-Frist des § 19a Abs. 4 zur Ablehnung abgelaufen ist und der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats erteilt wurde und gültig ist; erst mit diesem Zeitpunkt entfällt das Erfordernis eines deutschen Aufenthaltstitels (§ 19a Abs. 2 S. 1). Erfolgte die Mitteilung nach § 19a Abs. 1 S. 3 zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Ausländer nach Zugang der Mitteilung jederzeit einreisen und sich im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten, sofern der Aufenthaltstitel des anderen EU-Mitgliedstaats gültig ist (§ 19a Abs. 2 S. 2).

§ 19a Abs. 3 befasst sich mit Fragen der Ablehnung von Einreise und Aufenthalt zu Zwecken des unternehmensinternen Transfers durch das BAMF. In den Fällen des Ausweisungsinteresses kann die Ablehnung auch nach Ablauf der 20-Tagesfrist durch die ABH erfolgen. In diesen Fällen ist die erfolgte Ablehnung durch die ABH an die Registerbehörde (dem BAMF) zu übermitteln. Eine Ablehnung führt dazu, dass die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt (§ 19a Abs. 3 S. 5 Hs. 2). Sofern der Ausländer schon eingereist ist, hat er seine Erwerbstätigkeit unverzüglich einzustellen.

Absatz 4 regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers durch das BAMF.

Absatz 5 regelt, dass nach Ablehnung der Mobilität durch das BAMF die Zuständigkeit auf die ABH übergeht. Die ABH ist nach Durchführung des Mitteilungsverfahrens für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf den Ausländer zuständig. Deshalb sind der Ausländer und die aufnehmende Niederlassung nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die ABH auch verpflichtet, dieser Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität mitzuteilen.

Verfahrenstechnisch ist nur erwähnenswert, dass sofern die Mitteilung vollständig ist, eine Weiterleitung der Unterlagen vom BAMF an die ABH nicht mehr erfolgt. Ansonsten hat die ABH nach § 91g Abs. 4 dem BAMF die erforderlichen Angaben zu übermitteln, wenn sie eine Entscheidung getroffen hat. Das BAMF selber übermittelt die erfolgte Ablehnung der Registerbehörde und informiert die zuständige ABH. Wenn eine Bescheinigung durch das BAMF ergeht, geht die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen auf die zuständige ABH über.

§ 19b Mobiler-ICT-Karte

(1) Eine Mobiler-ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2014/66 zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer einen für die Dauer des Antragsverfahrens gültigen nach der Richtlinie (EU) 2014/66 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt.

(2) Einem Ausländer wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, wenn

1. er als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig wird,
2. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert und
3. er einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt und die Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

(4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 19a Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während des Aufenthalts nach § 19a, aber nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

(5) Die Mobiler-ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn sich der Ausländer im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet länger aufhalten wird als in anderen Mitgliedstaaten.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers nach § 19 Absatz 4 erreicht wurde oder
2. der in § 19 Absatz 6 Nummer 2 genannte Ablehnungsgrund vorliegt.

(7) Die inländische aufnehmende Niederlassung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Bei der Mobiler-ICT-Karte nach § 19b handelt es sich um einen Aufenthaltstitel i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c, der in Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU eingeführt wurde und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Wesentlichen unverändert gelassen wurde. Die Zustimmung der BA ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich. Die Erteilungsdauer richtet sich nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen.

Eine Mobiler-ICT-Karte wird in Fällen der sogenannten langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (mehr als 90 Tage) erteilt. Voraussetzung ist, dass der Ausländer einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU fällt. Er muss mindestens für die Dauer des Antragsverfahrens gültig sein (§ 19b Abs. 1).

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen sind im Wesentlichen in Absatz 2 geregelt. Da der Ausländer bereits über einen ICT-Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats verfügt, sind weniger Voraussetzungen zu prüfen als bei der Erteilung der ICT-Karte. Der Ausländer muss als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig werden. Der unternehmensinterne Transfer im Bundesgebiet muss mehr als 90 Tage dauern. Der Ausländer muss einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweisen. Zudem ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 die Zustimmung der BA erforderlich.

§ 19b Abs. 3 sieht eine Erlaubnisfiktion in Bezug auf Aufenthalt und Beschäftigung vor. Die Erlaubnisfiktion tritt ein, wenn der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist.

Wenn der Antrag auf Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte parallel mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 19a erfolgt, wird er nach Absatz 4 abgelehnt.

Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn der Ausländer sich länger im Bundesgebiet aufhalten will als in anderen EU-Mitgliedstaaten, § 19b Abs. 5.

§ 19b Abs. 6 sieht Ablehnungsgründe vor, bei deren Vorliegen die Ablehnung der Erteilung der Mobiler-ICT-Karte im Ermessen der ABH steht. Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann abgelehnt werden, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers erreicht wurde. Darüber hinaus liegt auch ein Ablehnungsgrund vor, wenn die in § 19 Abs. 6 Nr. 3 geregelte Karenzzeit von sechs Monaten zwischen zwei Transfers unterschritten wird.

Absatz 7 enthält eine Mitteilungspflicht der inländischen aufnehmenden Niederlassung an die zuständige ABH bei Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Das Verfahren ist grundsätzlich mit dem Verfahren zur Erteilung einer ICT-Karte vergleichbar. Der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte kann nicht nur bei der ABH, sondern auch beim

BAMF eingereicht werden. Das BAMF leitet dann den Antrag an die zuständige ABH weiter. Das BAMF teilt dem Ausländer die zuständige ABH mit. Nach § 91g Abs. 3 kann die ABH ein Auskunftsersuchen an das BAMF richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Erteilung zu prüfen. Wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, so hat die ABH dies unverzüglich dem BAMF mitzuteilen (§ 91g Abs. 4 S. 3). Im Aufenthaltstitel ist zu vermerken, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(3) Einem Ausländer kann im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

(4) Einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 erteilt.

Visum nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: IT-Spezialisten ohne formellen Abschluss ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots		F (ABH beteiligt BA)	R	
Qualifizierte Beschäftigung im Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie		F (ABH beteiligt BA)	R	
Mindestens 3-jährige Berufserfahrung (in letzten 7 Jahren erworben)		F (ABH beteiligt BA)	R	
Mindestgehalt		F (ABH beteiligt BA)	R	
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (soweit nicht im begründeten Einzelfall entbehrlich)		F (ABH beteiligt BA)	R	
Zustimmung BA		F (ABH beteiligt BA)	R	

¹ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c AufenthV).

In § 19c werden verschiedene Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung zusammengefasst. Zusätzlich zu den jeweiligen Voraussetzungen des § 19c müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 vorliegen.

§ 19c Abs. 1 umfasst die Beschäftigungsaufenthalte, die sich aus den Bestimmungen der BeschV ergeben. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Abs. 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung einer der folgenden Aufenthaltstitel beantragt werden soll: § 19c Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 5 oder 8 Abs. 3 BeschV.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen. Voraussetzung ist, dass die BeschV entsprechende Aufenthalte konkret zulässt. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Abs. 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.

Absatz 3 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Abs. 4 S. 2 a. F. verankerte Regelung weitgehend übernommen. Allerdings ist es nicht mehr erforderlich, dass es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt. Die BA muss der Beschäftigung zustimmen. Im Visumverfahren sind die BA und die ABH zwingend zu beteiligen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Abs. 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Abs. 3 beantragt werden soll.

§ 19c Abs. 4 hat die bis zum Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 18 Abs. 4 a. F. verankerte Regelung unverändert übernommen. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 4 wird nach § 19c Abs. 4 S. 2 abweichend von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 schon nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Abs. 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Abs. 4 beantragt werden soll.

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet
 - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
 - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
 - c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- (1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.
- (1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.
- (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.
-

Der bisherige § 18a a. F. wird § 19d und bleibt inhaltlich weitgehend unverändert.

Der bisherige Verweis auf die Zustimmung der BA in Absatz 1 ist entfallen, da dies nunmehr allgemeine Erteilungsvoraussetzung für alle Aufenthaltstitel ist. In Absatz 1 c wurden die Wörter „als Fachkraft“ gestrichen, weil die von der Norm erfassten Personen nicht die Anforderungen der neu eingefügten Fachkraftdefinition in § 18 Abs. 3 erfüllen müssen.

Mit § 19d Abs. 1a wurde bereits mit dem Integrationsgesetz für die Fälle, in denen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 a. F., jetzt § 60a Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 60c erteilt wurde, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine anschließende Beschäftigung eingeführt. Die Beschäftigung muss der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entsprechen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt.

Absatz 1b betrifft den Widerruf von Aufenthaltserlaubnissen, die nach § 19d Abs. 1a erteilt wurden. Der Widerruf steht nicht im Ermessen der ABH, sondern ist durchzuführen. Die Aufenthaltserlaubnis wird danach widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person liegen, beendet wird oder wenn der Ausländer wegen einer in Deutschland vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die in Absatz 2 erfolgten Änderungen haben keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.

§ 19e Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und der Ausländer eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung vorlegt, die Folgendes enthält:

1. eine Beschreibung des Freiwilligendienstes,
2. Angaben über die Dauer des Freiwilligendienstes und über die Dienstzeiten des Ausländers,
3. Angaben über die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
4. Angaben über die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld, das ihm für die Dauer des Aufenthalts mindestens zur Verfügung steht, und
5. Angaben über die Ausbildung, die der Ausländer gegebenenfalls erhält, damit er die Aufgaben des Freiwilligendienstes ordnungsgemäß durchführen kann.

(2) Der Aufenthaltstitel für den Ausländer wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt.

Ausländer erhalten unter den Voraussetzungen des § 19e und soweit kein Ausschlussgrund nach § 19f Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 vorliegt eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich, § 80 Abs. 5.

Der Ausländer muss gemäß Absatz 1 bei der AV/ABH eine Vereinbarung vorlegen, die den Freiwilligendienst beschreibt und Angaben über die Dauer des Dienstes sowie die Dienstzeiten enthält. Ferner müssen Angaben über die Tätigkeitsbedingungen, eine eventuelle Anlernphase/Ausbildung und die Betreuung des Ausländers enthalten sein. Aus der Vereinbarung müssen auch die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über das Taschengeld hervorgehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für die AV und für die ABH nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 18 bzw. § 19c einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung, was im Aufenthaltstitel entsprechend zu vermerken ist. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19e berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung.

Nach Absatz 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für die vereinbarte Dauer der Teilnahme, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt.

§ 19f Ablehnungsgründe bei Aufenthaltstiteln nach den §§ 16b, 16c, 16e, 16f, 17, 18b Absatz 2, den §§ 18 d, 18 e, 18f und 19e

(1) Ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, § 18b Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie (EG) 2004/83 oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne

- der Richtlinie (EU) 2011/95 gestellt haben, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/95 genießen,
2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben,
 3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
 4. die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie (EG) 2003/109 erteilt wurde, besitzen,
 5. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.
- (2) Eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer,
1. die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzen, der nicht auf Grund des § 23 Absatz 2 oder 4 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben; Gleiches gilt, wenn sie einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt haben und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,
 2. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
 3. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden, oder
 4. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.
- (3) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d und 19e wird über die in Absatz 1 genannten Ausschlussgründe hinaus nicht erteilt an Ausländer, die eine Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) erteilt wurde, besitzen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm ist.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e kann abgelehnt werden, wenn
1. die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern,

2. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
5. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
6. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(5) Die Einreise und der Aufenthalt nach § 16c oder § 18e werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, wenn

1. die jeweiligen Voraussetzungen von § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 nicht vorliegen,
2. die nach § 16c Absatz 1 oder § 18e Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden,
3. einer der Ablehnungsgründe des Absatzes 4 vorliegt oder
4. ein Ausweisungsinteresse besteht.

Eine Ablehnung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach § 16c Absatz 1 Satz 1 oder § 18e Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist eine Ablehnung durch die Ausländerbehörde jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich; § 73 Absatz 3c ist entsprechend anwendbar. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.

§ 19f fasst die Ablehnungsgründe aus den Richtlinien (EG) 2009/50 sowie (EU) 2016/801 zusammen.

Absatz 1 gilt für die Aufenthaltstitel nach den § 16b Abs. 1 und 4, den §§ 16e, 17 Abs. 2, § 18b Abs. 2, den §§ 18d und 19e und fasst die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in den bisherigen § 19a Abs. 5 a. F. und § 20 Abs. 6 a. F. enthaltenen Ablehnungsgründe zusammen.

Absatz 2 gilt nur für die Blaue Karte EU und enthält die vor Inkrafttreten in § 19a Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Der Ausschlussgrund nach Nummer 3 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Nach Nummer 4 gehören zu den Ausschlussgründen auch Fälle der Entsendung und des Personalaustausches.

Absatz 3 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 17 Abs. 2, den §§ 18d und 19e und enthält die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 20 Abs. 6 Nr. 4 und Nr. 8 a. F. enthaltenen Ablehnungsgründe. Der Ablehnungsgrund des Promotionsstudiums als Vollzeitstudienprogramm gilt nur für Aufenthalte nach § 18d.

Absatz 4 gilt nur für Aufenthalte nach den §§ 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f und 19e und enthält die vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in § 20c Abs. 1 und 2 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Diese stehen im Ermessen der zuständigen Behörden. In Nr. 2 bis 5 sind verschiedene Insolvenztatbestände umfasst. Nach Nr. 1 wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Bezüglich der einzelnen Kriterien

wird auf die Anwendungshinweise verwiesen. Ein Ablehnungsgrund nach Nr. 6 liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Prüfung dieses Ablehnungsgrundes ist abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

Absatz 5 gilt für Aufenthalte im Rahmen der Mobilität bei Studenten nach § 16c sowie bei Forschern nach § 18e und enthält die bisher in § 20c Abs. 3 a. F. geregelten Ablehnungsgründe. Eine Ablehnung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität nach § 16c Abs. 1 oder § 18e Abs. 1 nicht vorliegen. Nach Nr. 2 erfolgt eine Ablehnung des Weiteren, wenn die vorgelegten Dokumente auf betrügerische Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden. Zudem darf kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 vorliegen. Eine Ablehnung erfolgt schließlich bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses, Nr. 4. Hier ist eine Beteiligung der Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 3c vorgesehen. Die Ablehnung gemäß den Nrn. 1 und 2 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen beim BAMF zu erfolgen (§ 19f Abs. 5 S. 2). Die Ablehnung kann auch noch nach Ablauf der 30-Tages-Frist erfolgen (§ 19f Abs. 5 S. 3). Nach Absatz 4 ist die Ablehnung neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.

§ 20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte

(1) Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden, wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Satz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder nach § 16a waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berufsgruppen bestimmen, in denen Fachkräften keine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 erteilt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.

(2) Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung seine Qualifikation befähigt,

1. wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16b oder § 16c eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erteilt,
2. wird einem Ausländer nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach § 18d oder § 18f eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate erteilt,
3. kann einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden, oder
4. kann einem Ausländer nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate erteilt werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 von Ausländern besetzt werden darf.

(4) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 setzt die Lebensunterhaltssicherung voraus. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Höchstzeiträume hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 im Bundesgebiet aufgehalten hat. § 9 findet keine Anwendung.

Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	R			
Entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R			
Keine Berufsgruppe, die vom Aufenthalt nach § 20 Abs. 1 AufenthG durch RVO ausgeschlossen ist	R			
Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	R (soweit aus ANA-BIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)			(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)

Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	R			

- ¹ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) keine Beteiligung der ABH durch AV. § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHn die BA fakultativ beteiligen können. § 20 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

In § 20 hat der Gesetzgeber die vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes an verschiedenen Stellen im Aufenthaltsgesetz geregelten Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zentral in einer Norm zusammengefasst.

§ 20 Abs. 1 eröffnet Fachkräften mit Berufsausbildung den Aufenthalt zur Suche nach einem Arbeitsplatz. Eine Fachkraft mit Berufsausbildung ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt, § 18 Abs. 3 Nr. 1. Die inländische qualifizierte Berufsausbildung ist in § 2 Abs. 12a definiert. Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein; der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner Berufsqualifikation erfüllen. Die Fachkraft mit Berufsausbildung muss zudem über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. Die in Absatz 1 verankerten besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen werden ergänzt durch diejenigen aus § 20 Abs. 4. Zudem eröffnet Absatz 1 Satz 1 Ermessen hinsichtlich der Titelerteilung. Die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht, scheidet grundsätzlich aus, da diese Bestimmung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt. Der Aufenthaltstitel kann für bis zu sechs Monate erteilt werden. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 ausgeschlossen. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Abs. 2 S. 1 auch für Zeiträume über drei Monate nicht der Zustimmung der ABH. Absatz 1 S. 2 verdeutlicht, dass ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 S. 1 zur Arbeitsplatzsuche im Regelfall von Ausländern beantragt wird, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 S. 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder nach § 16e waren. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht neu jedoch dem Aufenthaltswitz entsprechende Probebeschäftigungen, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt, für bis zu zehn Stunden je Woche.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisher in § 18c Abs. 1 a. F. enthaltene Regelung zur Arbeitsplatzsuche von Fachkräften mit akademischer Ausbildung. Voraussetzung ist die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem inländischen Hochschulabschluss. In reglementierten Berufen muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis bei

Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche bereits erteilt oder zugesagt sein. Im Rahmen der Plausibilität ist zu prüfen, ob die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse für den gesuchten Arbeitsplatz vorliegen. Gegenstand der Suche muss eine Beschäftigung als Fachkraft sein, d. h. der Ausländer muss das Anforderungsprofil aufgrund seiner Qualifikation erfüllen. Absatz 2 S. 1 eröffnet Ermessen im Hinblick auf die Titelerteilung. Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums nach § 20 Abs. 2 S. 1 auch für Zeiträume über drei Monate nicht der Zustimmung der ABH. Gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 gelten Absatz 1 S. 2 und 4 entsprechend, Satz 3 jedoch nicht. Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 2 S. 1 nur dann erhalten, wenn sie unmittelbar davor bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder nach § 16e waren. Unberührt bleibt davon jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3. Neben den besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 gelten diejenigen des § 20 Abs. 4. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch den Aufenthaltswert entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt.

§ 20 Abs. 3 fasst bestehende Fallgestaltungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zusammen. Dies betrifft Absolventen deutscher Hochschulen (Nr. 1), Forscher im Anschluss an einen Forschungsaufenthalt (Nr. 2), Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet (Nr. 3) und Ausländer, die sich erfolgreich zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation gemäß § 16d im Bundesgebiet aufgehalten haben (Nr. 4). Es bleibt damit bei den bereits vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes geltenden Höchstaufenthaltszeiten. Weiter muss die gesuchte Erwerbstätigkeit eine solche sein, zu deren Ausübung die Qualifikation des Ausländers befähigt. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 3 berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Dies ist als „Erwerbstätigkeit erlaubt“ im Aufenthaltstitel anzugeben.

Gemäß Absatz 4 muss die Lebensunterhaltssicherung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass diese nur für den Suchzeitraum, also für die im Aufenthaltstitel festgelegte Aufenthaltsdauer, nachgewiesen werden muss. Zusätzlich müssen aus Gründen der Missbrauchsverhinderung die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden. Aufenthaltstitel nach Absatz 1 und 2 können erneut gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor zur Arbeitsplatzsuche im Bundesgebiet tatsächlich aufgehalten hat.

Die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erfolgt durch die AV/ABH.

§ 39 Zustimmung zur Beschäftigung

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies durch ein Gesetz, die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch eine Fachkraft gemäß den §§ 18a oder 18b zustimmen, wenn

1. sie nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,

2. sie
 - a) gemäß § 18a oder § 18b Absatz 1 eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird, zu der ihre Qualifikation sie befähigt, oder
 - b) gemäß § 18b Absatz 2 Satz 2 eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung ausüben wird,
3. ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und,
4. sofern die Beschäftigungsverordnung nähere Voraussetzungen in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorsieht, diese vorliegen.

Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 3 erteilt, es sei denn, in der Beschäftigungsverordnung ist etwas anderes bestimmt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch einen Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft zustimmen, wenn

1. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,
2. die in den §§ 19, 19b, 19c Absatz 3 oder § 19d Absatz 1 Nummer 1 oder durch die Beschäftigungsverordnung geregelten Voraussetzungen für die Zustimmung in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung vorliegen und
3. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung), soweit diese Prüfung durch die Beschäftigungsverordnung oder Gesetz vorgesehen ist.

(4) Für die Erteilung der Zustimmung hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Auf Anforderung durch die Bundesagentur für Arbeit hat ein Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt oder beschäftigt hat, eine Auskunft nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu erteilen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch, wenn bei Aufenthalt zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(6) Absatz 3 gilt für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung entsprechend. Im Übrigen sind die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften auf die Arbeitserlaubnis anzuwenden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung und für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.

§ 39 regelt weiterhin die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung. Dabei bleibt es dabei, dass die BA bis auf die in Absatz 6 i. V. m. § 15a BeschV geregelten Fälle der Saisonarbeitnehmer keine eigene Arbeitserlaubnis erteilt, sondern verwaltungsintern eine Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels.

Absatz 1 enthält entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 2 die allgemeine Festlegung, dass grundsätzlich die Zustimmung der BA zur Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist, es sei denn, die Zustimmung ist aufgrund Gesetz, der BeschV oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht erforderlich. Die bisher in § 39 Abs. 4 enthaltenen Regelungen zur Beschränkung der Zustimmung der BA sind in § 39 n. F. entfallen.

Absatz 2 regelt ausschließlich die Zustimmung der BA zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Fachkräfte nach den §§ 18a und 18b. Die Zustimmung ist möglich, wenn die Vergleichbarkeit

der Arbeitsbedingungen gegeben ist und der Ausländer eine Beschäftigung als Fachkraft ausüben wird. Des Weiteren muss in den Fällen des § 18a und § 18b Abs. 1 die Qualifikation die Fachkraft zur Ausübung der Beschäftigung befähigen. Die Zustimmung kann zudem nur erteilt werden, wenn die Fachkraft in einem inländischen Beschäftigungsverhältnis tätig werden soll. Absatz 2 S. 1 Nr. 4 ist eine in die Zukunft gerichtete Regelung. Die Zustimmung der BA wird ohne Vorrangprüfung erteilt.

Absatz 3 regelt die Zustimmung der BA in allen anderen Fällen des Aufenthaltes zur Beschäftigung jenseits der Fachkräfteeinwanderung. Auch in diesen Fällen ist die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen Voraussetzung für die Zustimmung. Zudem gelten die Tatbestände der BeschV. Die Zustimmung der BA umfasst zudem die Prüfung der Voraussetzungen, die gemäß §§ 19, 19b, § 19c Abs. 3 oder 19d Abs. 1 Nr. 1 in Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.

Absatz 4 übernimmt § 39 Abs. 2 S. 3 a. F. Der Arbeitgeber muss zum einen Auskunft über alle Arbeitsbedingungen erteilen, die zur Erteilung einer Zustimmung erforderlich sind. Außerdem hat der Arbeitgeber gegenüber der BA eine nachgelagerte Auskunftspflicht, nachdem eine Zustimmung erteilt wurde. Zweck ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit der BA. Zudem wurde mit Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass bei Aufforderung durch die BA die nachgelagerte Auskunft innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 39 Abs. 3 a. F.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 39 Abs. 6 a. F.

§ 72 Abs. 7 Beteiligungserfordernisse

(7) Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 16a, 16d, 16e, 18a, 18b, 18c Absatz 3 und der §§ 19 bis 19c können die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Auslandsvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie ihrer Zustimmung nicht bedürfen.

§ 72 Abs. 7 ermöglicht den AVnen, dem BAMF und den ABHn die BA in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Ausbildungs- und Beschäftigungsaufenthalte fakultativ zu beteiligen.

§ 81a Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

(1) Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.

(2) Arbeitgeber und zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung, die insbesondere umfasst

1. Kontaktdaten des Ausländers, des Arbeitgebers und der Behörde,
2. Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den Ausländer,
3. Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können,
4. Verpflichtung des Arbeitgebers, auf die Einhaltung der Mitwirkungspflicht des Ausländers nach § 82 Absatz 1 Satz 1 durch diesen hinzuwirken,
5. vorzulegende Nachweise,
6. Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen,

7. Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers nach § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 und
 8. Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.
- (3) Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde,
1. den Arbeitgeber zum Verfahren und den einzureichenden Nachweisen zu beraten,
 2. soweit erforderlich, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder zur Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten; soll der Ausländer in einem im Inland reglementierten Beruf beschäftigt werden, ist die Berufsausübungserlaubnis einzuholen,
 3. die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden, wenn ein Verfahren nach Nummer 2 eingeleitet wurde; bei Anforderung weiterer Nachweise durch die zuständige Stelle und bei Eingang der von der zuständigen Stelle getroffenen Feststellungen ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen,
 4. soweit erforderlich, unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen,
 5. die zuständige Auslandsvertretung über die bevorstehende Visumantragstellung durch den Ausländer zu informieren und
 6. bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vorliegen der Vergleichbarkeit der Berufsqualifikation sowie der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, der Visumerteilung unverzüglich vorab zuzustimmen.

Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren nach § 81a mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d fortgeführt werden.

(4) Dieses Verfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger leiblicher Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für sonstige qualifizierte Beschäftigte.

Mit dem Verfahren nach § 81a liegt ein neues Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften vor. Für ein konkretes Arbeitsplatzangebot kann der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers gegen Zahlung einer Gebühr ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ beantragen. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren obliegt der ABH die Beratung des Arbeitgebers über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen sowie – soweit erforderlich – das Betreiben des Anerkennungsverfahrens und das Einholen der Zustimmung der BA. Alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden, die die ABH nachhält. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die ABH eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 31 Abs. 4 AufenthV. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an Ausländer, die gemäß § 81a Abs. 1 zu einem Aufenthaltswitz nach

§ 16a	Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung
§ 16d	Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
§ 18a	Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
§ 18b	Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung

§ 18c Abs. 3	Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung
bzw. nach § 81a Abs. 5 zu einem Aufenthaltswitz nach	
§ 18d	als Forscher
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 3 BeschV	Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 5 BeschV	Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft
§ 19c Abs. 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 BeschV	befristete praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (außerhalb von § 16d)
§ 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV	Beschäftigung als IT-Spezialist
§ 19c Abs. 3	Beschäftigung im begründeten Einzelfall öffentlichen Interesses
§ 19c Abs. 4	als Beamter

einreisen wollen sowie deren im zeitlichen Zusammenhang miteinreisende Familienangehörige nach Absatz 4. Grundlage des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist eine im Einzelfall zu schließende Vereinbarung zwischen Arbeitsgeber und ABH. Ziel des Verfahrens nach § 81a ist es, in den ABHn einerseits durch umfassende Beratung und adressatenorientierte Serviceleistungen die erforderlichen Prozessschritte für die Einreise der Fachkraft in allen Phasen zu optimieren und andererseits ggf. auf das Ablaufen der gesetzlich verkürzten Erledigungsfristen bei den beteiligten Behörden hinzuweisen und die Abläufe so insgesamt zu beschleunigen. Angesichts der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen hat die Fachkraft so die Gewähr, dass die Zeitspanne vom Einreichen der vollständigen Unterlagen bis zur Visumserteilung in der Regel vier Monate nicht übersteigt. Die ABH agiert als zentrale Verfahrensmittlerin. Sie schuldet aber keinen Erfolg in Form der Vorabzustimmung oder Visumerteilung. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bzw. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Besteht für einen Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 oder ist der Ausländer im Schengener Informationssystem (SIS) zur Fahndung oder Festnahme ausgeschrieben oder liegt im Ausländerzentralregister einer der Speichersachverhalte des § 2 Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 oder 12 AZR-Gesetz vor, kommt er für ein Verfahren nach § 81a nicht in Frage. Hält sich der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf, sind mögliche Ausschlussgründe nach § 19f zu beachten.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an den begünstigten Personenkreis sowie deren Arbeitsgeber. Alternativ steht weiterhin das reguläre Einreiseverfahren und ggf. das Verfahren zur Erlangung einer Vorabzustimmung der BA nach § 36 Abs. 3 BeschV offen. Für die ABH ist die Durchführung des Verfahrens nicht optional. Sie hat einem solchen Antrag nachzukommen.

Voraussetzungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren sind, dass von einem Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb in Deutschland ein konkretes Arbeits-/Ausbildungsplatzangebot im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt und sich der Ausländer in seinem Herkunftsland oder rechtmäßig in einem Drittstaat aufhält. Antragsteller ist der Ausländer, der Arbeitgeber agiert als Bevollmächtigter. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Beratungsgebühr beläuft sich nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV auf 411 €. Gebührenschuldner ist der Ausländer. Die Gebühr wird

fällig mit Unterzeichnung der individuell zugeschnittenen Vereinbarung nach § 81a Abs. 2 und umfasst alle Beratungs-, Koordinierungs- und Prüfungsleistungen der ABH, nicht jedoch ggf. weitere Gebühren wie die für die berufliche Anerkennung. Wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt, wird die Gebühr nicht erstattet, auch nicht anteilig.

Zu den Aufgaben der ABH gehört die Beratung des Arbeitgebers, die nicht erst mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und Entrichtung der Gebühr beginnt. Die Beratung ist nicht auf die Darstellung des Verfahrens, die Benennung der erforderlichen Nachweise und die Erläuterung von Zuständigkeiten und Fristen zu beschränken. Gegebenenfalls übersetzt die ABH die Amtssprache in Umgangssprache und erläutert Hintergrund und Ziele. Sie gibt auf Nachfrage Hilfestellung beim Finden notwendiger Dienstleister oder ergänzender Beratungsangebote zur Berufsanerkennung, zu Qualifizierungsplänen oder Berufsausübungserlaubnissen. Bei Zweifeln bezieht die ABH die für zuständig erachtete Anerkennungsstelle oder Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung ein.

Absatz 2 regelt die zu treffende Vereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung sui generis, s. Muster) zwischen Fachkraft und ABH. Zugleich bevollmächtigt er die ABH zur Vornahme der erforderlichen Verfahrenshandlungen. Die Ausländerbehörden können mit Arbeitgebern, die eine Vielzahl ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten einstellen, Rahmenverträge abschließen, die für die Vereinbarung im konkreten Fall den Aufwand und den Umfang reduzieren. Für die Durchführung der Verfahren werden vom Ausländer der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit benötigt. Die Angaben sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen. Des Weiteren wird die vollständige aktuelle Anschrift des Ausländers benötigt. Sowohl Arbeitgeber als Ausländer benennen zudem einen Ansprechpartner mit Kontaktinformationen für das Verfahren. Eine Erteilung von Untervollmachten des Arbeitgebers an Dritte, wie z. B. Kammern, im Umfang der Ausgangsvollmacht ist möglich. In diesem Fall sind auch die Kontaktdaten des Unterbevollmächtigten anzugeben. Auch die ABH nennt einen Mitarbeiter, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Ausländer betreut. Einer Einwilligungserklärung des Ausländers zur Übermittlung seiner für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Bevollmächtigten an die ABH bedarf es wegen der erteilten Muster-Vollmacht nicht. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 S. 1 ist der Ausländer hinzuweisen, um ein zügiges Verfahren zu ermöglichen.

Nachweise für das Anerkennungsverfahren

Welche Nachweise für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder die Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind, ist abhängig von der Qualifikation. Es ist zu unterscheiden zwischen akademischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen, reglementierten und nicht-reglementierten Berufen und zwischen bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Berufen. Bezüglich näherer Informationen dazu, ob ein Beruf reglementiert ist, wird auf die Anwendungshinweise und das Informationsportal der Bundesregierung unter <https://www.anerkennung-in-deutschland.de> und die Infothek der BA unter <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null> verwiesen.

Hat der Ausländer einen **Hochschulabschluss**, prüft die ABH zunächst dessen Anerkennung in der Datenbank ANABIN (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>). Sind Hochschule und Abschluss darin mit der erforderlichen Bewertung gelistet, gilt der Abschluss als vergleichbar. Können Hochschule oder Abschluss dort nicht gefunden werden oder bestehen Zweifel, ob der gelistete Abschluss mit dem vorgelegten übereinstimmt, initiiert die ABH eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Welche Nachweise dafür beizubringen sind, hängt davon ab, in welchem Land der Hochschulabschluss erworben wurde:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html>.

Bei reglementierten Berufen bedarf es außerdem immer einer individuellen Anerkennung durch die örtlich zuständige Anerkennungsstelle.

Bei **beruflichen Ausbildungsabschlüssen** muss die ABH immer ein Anerkennungsverfahren initiieren. Die vorzulegenden Nachweise ergeben sich aus § 5 Abs. 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG); bei reglementierten Berufen gilt zusätzlich

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Ausbildungsende bis zur Antragstellung in deutscher Sprache,
2. eine Farbkopie des gültigen Nationalpasses als Identitätsnachweis; weicht der Name in vorgelegten Dokumenten vom Namen gemäß Pass ab, ist die Urkunde über die Namensänderung inklusive Übersetzung einzureichen,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise, d. h. formale Ausbildungs- oder Hochschulabschlüsse,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, z. B. durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher oder Referenzschreiben, und sonstige Befähigungsnachweise, z. B. Teilnahmebescheinigungen an Weiterbildungen, Lehrgängen oder Kursen und
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde. Diese Erklärung ist vom Ausländer persönlich abzugeben und zu unterzeichnen, da der bevollmächtigte Arbeitgeber sie nicht mit der erforderlichen Gewissheit und Sicherheit in Vertretung abgeben kann.

Unterlagen

Soll eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf ausgeübt werden und war der Ausländer in diesem Beruf im Herkunfts- oder Ausbildungsstaat tätig, ist des Weiteren gemäß § 12 Abs. 1 BQFG eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung dieses Berufs im Herkunfts- /Ausbildungsstaat beizubringen.

ABHn fordern ausländische Urkunden niemals im Original an. Nur sofern eine Anerkennungsstelle Zweifel an der Echtheit hat, fordert sie das Original oder beglaubigte Kopien über die ABH an. Auch insoweit wird zu den Details auf die Anwendungshinweise und die §§ 5 und 12

BQFG verwiesen. Anderssprachige Dokumente sind grundsätzlich ins Deutsche übersetzen zu lassen.

§§ 5 und 12 BQFG gelten nicht für die bundesrechtlich geregelten Heilberufe. Für die Anerkennungsverfahren in diesen Berufen sind immer beglaubigte Kopien erforderlich. Entsprechendes gilt für Personenstandsurkunden.

Von ausländischen Stellen vorgenommene Beglaubigungen von Kopien werden anerkannt, wenn

- a) es sich bei der beglaubigenden Stelle um eine Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union handelt
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1191&from=EN>), oder
- b) das Haager Apostille-Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 in diesem Staat in Kraft ist und die Kopie mit einer entsprechenden Apostille versehen ist, oder
- c) in diesem Staat das Legalisationsverfahren in Kraft und die Kopie mit einem Überbeglaubigungsvermerk der Behörde des Herkunftsstaates versehen ist.

Zustimmungsverfahren bei der BA

Als Nachweis für die im Rahmen von §§ 39 und 40 zu prüfende Beschäftigung dient allein das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“. Weitere Nachweise sind in der Regel nur erforderlich, wenn dies im Formular ausdrücklich gefordert wird. Sollten im Einzelfall ergänzende Angaben oder Nachweise erforderlich sein, klärt die BA dies direkt mit dem Arbeitgeber.

Abläufe und Fristen

In der Vereinbarung sind für Ausländer und Arbeitgeber klar und transparent die Abläufe und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Verfahrensabschnitte zu beschreiben. Das heißt,

- es ist zuständig die örtlich zuständige Anerkennungsstelle für alle Fragen der Anerkennung des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses und der Zulassung zur Ausübung reglementierter Berufe,
- die BA für die Prüfung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Zulassung zum Arbeitsmarkt,
- die AV für die individuelle Sicherheitsüberprüfung und die Ausstellung des Visums und
- die ABH für die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhaltes, Sprachkompetenz, ggf. Altersvorsorge, Würdigung von Voraufenthalten) und die Ausstellung der Vorabzustimmung

und die zuständige ABH darüber hinaus als Verfahrensmittlerin

- die Verfahren initiiert und koordiniert,
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den Verfahren berät,
- als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Soweit die ABH eine Vorabzustimmung mangels Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation oder mangels Berufsausübungserlaubnis nicht erteilen kann, wäre ggf. die Entscheidung über einen vom Ausländer bei der AV zu stellenden Visumantrag herbeizuführen und gegenüber dem Auswärtigen Amt anzufechten.

§ 81a Abs. 2 Nr. 1 legt zunächst die umfassende Beratungspflicht der ABHn fest. Die ABH wird durch § 81a Abs. 3 S. 1 Nrn. 2 und 3 dazu ermächtigt, die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation und ggf. zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis einzuleiten und bis zur Bescheidung durch die Anerkennungsstelle zu begleiten. Dies umfasst die Zuleitung der Anträge (§ 14a Abs. 1 BQFG) sowie die Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Schriftwechsel in diesen Verfahren (§ 14a Abs. 2 und 3 BQFG).

Fristen

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bestätigt den Eingang eines Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit einer ausländischen Hochschulqualifikation innerhalb von zwei Wochen. Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entscheidet sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag.

Nach § 14a Abs. 2 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation zuständige Anerkennungsstelle im beschleunigten Fachkräfteverfahren innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Bei Vollständigkeit der Unterlagen soll sie innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Abs. 3 S. 1 BQFG). In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich die Frist für die Eingangsbestätigung in der Regel auf einen Monat und die Erledigungsfrist bei Vollständigkeit der Unterlagen auf drei bzw. vier Monate. Diese Fristen gelten auch bei landesrechtlich geregelten Berufen und den bundesrechtlich geregelten Heilberufen. Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die zuständige Anerkennungsstelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben über die ABH beim Ausländer an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt.

Ist es der zuständigen Anerkennungsstelle nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, so kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden. Dies teilt die Anerkennungsstelle dem Ausländer rechtzeitig über die ABH mit und begründet es (§ 14a Abs. 3 S. 3 ff. BQFG).

In den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen ist die Anwendung des BQFG regelmäßig ausgeschlossen. Dennoch soll in Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen ergehen. Bei der Eingangsbestätigung und der Mitteilung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen verbleibt es jedoch – wo vorgesehen – bei der Frist von einem Monat. Die BA hat für die Prüfung der „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ eine Woche Zeit (§ 36 Abs. 2 BeschV). In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich die Frist für diese Prüfung auf zwei Wochen.

Existiert aufgrund eines Voraufenthaltes im Bundesgebiet für den Ausländer oder einen nach Absatz 4 miteinreisenden Familienangehörigen bereits eine Ausländerakte, fordert die Ausländerbehörde diese Unterlagen unverzüglich zur Einsichtnahme an.

Des Weiteren ergänzt sie den Datensatz des Ausländers im AZR um den Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens, das Antragsdatum und den Namen des Arbeitgebers. Existieren für den Ausländer und seine ggf. nach Absatz 4 miteinreisenden Familienangehörigen noch keine Datensätze im AZR, legt die Ausländerbehörde solche nunmehr an. Bis die Voraussetzungen dafür im AZR geschaffen sind, entfällt dieser Bearbeitungsschritt.

Bei Vorlage der Vorabzustimmung vergibt die AV einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen (§ 31a Abs. 1 AufenthV). Soweit in diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, erfolgt die Entscheidung über den Visumantrag gemäß § 31a Abs. 2 AufenthV in der Regel innerhalb weiterer drei Wochen. In den Verfahren außerhalb von § 81a variiert das Zeitfenster für einen Vorsprachetermin zur Visumantragstellung in Abhängigkeit vom Auslastungsgrad der jeweiligen deutschen AV zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten.

Die Erledigungsfristen sind mit den nötigen Vorbehalten in die Vereinbarung aufzunehmen.

Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige ABH. Versäumt es der Arbeitgeber, der ABH mitzuteilen, dass sein Arbeitsplatzangebot nicht mehr besteht, ohne dass es zur Einreise des Ausländers kommt, kann dies bei künftigen Anträgen auf Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren Berücksichtigung finden. Teilt der Arbeitgeber nicht oder verspätet mit, dass das Arbeitsplatzangebot zurückgenommen wurde, und kommt es deshalb zur Einreise des Ausländers, ist darüber hinaus zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt sein könnte.

Anerkennungsverfahren

Die ABH sichtet nach Absatz 3 den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und prüft die angefügten Nachweise auf Vollständigkeit und Erfüllung der Formerfordernisse entsprechend der Vereinbarung. Der Antrag wird zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens nur angenommen, wenn er vollständig ist und die Nachweise den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

§ 14a BQFG findet Anwendung

Nach § 14a Abs. 1 S. 2 BQFG erfolgt im beschleunigten Fachkräfteverfahren die Zuleitung des Antrages durch die zuständige ABH. Dabei weist die ABH ausdrücklich auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehenden verkürzten Fristen zur Eingangsbestätigung und Entscheidung hin. Die Fristen werden durch die ABH nachgehalten.

Gemäß § 14a Absatz 2 BQFG bestätigt die für das Verfahren zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation regional zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrages und erklärt darüber hinaus in dieser Eingangsbestätigung, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Diese Bestätigung ergeht nach § 14a Abs. 2 letzter Satz BQFG an die zuständige ABH, die diese Mitteilung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Kenntnisnahme übersendet.

Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die Anerkennungsstelle diese mit dem Eingangsbestätigungsschreiben gegenüber der ABH an und verweist darauf, dass die Zwei-Monats-Erledigungsfrist erst bei Eingang der nachgeforderten Unterlagen zu laufen beginnt. Die ABH kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die ABH.

Liegt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die ABH an die zuständige Anerkennungsstelle und erinnert daran.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, soll die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden (§ 14a Abs. 3 S. 1 BQFG). Ist es der zuständigen Anerkennungsstelle aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich, innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden, kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden, wobei die Anerkennungsstelle dies dem Ausländer rechtzeitig über die ABH mitzuteilen und zu begründen hat (§ 14a Abs. 3 S. 3 ff. BQFG).

Wurde zehn Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle noch kein Bescheid und auch keine Fristverlängerungsmitteilung übermittelt, erfragt die ABH bei der Anerkennungsstelle den Bearbeitungsstand.

Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 14a Abs. 2 letzter S. BQFG ebenfalls über die ABH. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren; dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbekenntnis. Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter i. S. d. § 7 VwZG. Der Zustellnachweis ist der zuständigen Anerkennungsstelle zuzuleiten.

Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt, ist dem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige ABH zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.

Konnte die zuständige Anerkennungsstelle nur die teilweise Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation feststellen oder hat sie im Fall eines reglementierten Berufs festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass eine Einreise des Ausländers nach §§ 18a, 18b zwar nicht möglich ist, dass aber die Option der Einreise nach § 16d bestünde. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber hinsichtlich des zu erstellenden Qualifizierungsplans an eine diesbezüglich kompetente Beratungsstelle zu verweisen (z. B. unter <https://www.netzwerk-iq.de>).

Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet und – soweit erforderlich – zusammen mit einem Qualifizierungsplan an die zuständige ABH zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Abs. 3 S. 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltswitz nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nicht zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

§ 14a BQFG findet keine Anwendung

In den Anerkennungsverfahren in den bundesrechtlich geregelten Heilberufen findet § 14a BQFG keine Anwendung. Dies betrifft sowohl die akademischen Heilberufe mit den Approbationsverfahren für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker als auch die nicht akademischen Heilberufe (Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger, Orthoptisten, Logopäden, Ergotherapeuten u. v. a. m.).

In diesen Fällen muss die ABH in jedem Einzelfall ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft und die Unterbevollmächtigung der ABH durch den Arbeitgeber hinweisen. Dies geschieht zusammen mit der Übersendung des Antrages und der Nachweise sowie dem Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a und die damit einhergehende verkürzte Entscheidungsfrist. Gleiches gilt für landesrechtlich geregelte Berufe, wie z. B. Lehrer oder Erzieher. Die Frist wird durch die ABH nachgehalten.

In akademische Heilberufen (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker) ist dem Antragsteller nach den in den Approbationsordnungen näher geregelten Anerkennungsverfahren erst nach einem Monat der Antragseingang und ggf. die Vollständigkeit der Unterlagen zu bestätigen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung und ggf. Nachforderung von Unterlagen über die ABH, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.

In den nicht akademischen Heilberufen (z. B. Alten-, Gesundheits- und Krankenpfleger oder Logopäden) sind weder Eingangsbestätigungen noch Informationen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen vorgesehen.

Gleiches gilt für landesrechtlich geregelte Berufe, wie z. B. Lehrer oder Erzieher.

In Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens soll die ABH Absprachen mit den für diese Berufe zuständigen Anerkennungsstellen ihrer Region treffen, dass der Eingang und die Vollständigkeit des Antrags dennoch innerhalb eines Monats bestätigt werden. Das entsprechende Bestätigungsschreiben wird von der ABH unverzüglich an den Arbeitgeber zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Sind Unterlagen nachzureichen, fordern die zuständigen Anerkennungsstellen diese gegenüber der ABH an und verweisen darauf, dass die Erledigungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die ABH kontaktiert in diesem Fall den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. In jedem Fall ist das Eingangsbestätigungsschreiben dem Arbeitgeber unverzüglich zu übermitteln. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die ABH.

Liegt innerhalb eines Monats nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, erfragt die ABH bei der Anerkennungsstelle den Bearbeitungsstand.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, sollen die zuständigen Anerkennungsstellen auch in den vorgenannten reglementierten Berufen innerhalb von zwei Monaten über den Antrag entscheiden. Entsprechende Regelungen wurden mit den Artikeln 4 – 41 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in die Spezialgesetze eingefügt (vgl. z. B. § 39 Abs. 5 S. 2 der Approbationsordnung für Ärzte oder § 16c Abs.°1 letzter S. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten).

Hinweis: In den Verfahren außerhalb von § 81a beläuft sich die Frist für die Entscheidung auf drei oder vier Monate.

Wurde innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle noch kein Bescheid übermittelt, wendet sich die ABH an die Anerkennungsstelle und erinnert an die Bescheidung. Anders als im BQFG finden sich in den Fachgesetzen und jeweiligen Verordnungen keine Regelungen für eine Fristverlängerung im Einzelfall.

Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß § 14a Abs. 2 letzter Satz BQFG ebenfalls über die ABH. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Dies kann persönlich oder telefonisch geschehen. Die Zustellung des Bescheides erfolgt gegen Empfangsbekanntnis. Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter i. S. d. § 7 VwZG. Der Zustellnachweis ist der zuständigen Anerkennungsstelle zuzuleiten.

Hat die zuständige Anerkennungsstelle die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses festgestellt und die Berufsausübung bzw. das Führen der Berufsbezeichnung erlaubt, ist dem Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 2) zu übermitteln, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unverzüglich wieder an die zuständige ABH zurückzureichen und ggf. erforderliche Nachweise beizufügen.

Konnte die zuständige Anerkennungsstelle nicht die Berufsausübungserlaubnis erteilen und hat sie festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist oder weitere Voraussetzun-

gen zu erfüllen sind (z. B. Erfordernis eines bestimmten Sprachniveaus), ist der Arbeitgeber dahingehend zu beraten, dass eine Einreise des Ausländers nach §§ 18a, 18b zwar nicht möglich ist, dass aber die Option der Einreise nach § 16d bestünde. Die Rahmenbedingungen des § 16d sind zu erläutern und das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (Anlage 2) auszuhändigen.

Reicht der Arbeitgeber das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die zuständige ABH zurück, wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Zweck des Aufenthaltes nach § 16d fortgeführt (§ 81a Abs. 3 S. 2).

Erklären Ausländer oder Arbeitgeber, an einer Einreise zu einem Aufenthaltswitz nach § 16d kein Interesse zu haben, oder wird das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ nicht zurückgereicht, ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren beendet.

Das Erfordernis der Zustimmung der BA richtet sich nach § 39 Abs. 1. Die ABH leitet das Formular mit Hinweis auf das Fachkräfteverfahren und die sich daraus ergebende verkürzte Bearbeitungsfrist von einer Woche (§ 36 Abs. 2 BeschV) an die BA weiter.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZSAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder bestätigt den Eingang des Antrags auf Feststellung der Vergleichbarkeit der ausländischen Hochschulqualifikation innerhalb von zwei Wochen. Auf der Basis der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht erfolgt die Eingangsbestätigung über die ABH, die diese Nachricht unverzüglich an den Arbeitgeber weiterleitet.

Sind Unterlagen nachzureichen, fordert die ZSAB diese gegenüber der ABH an. Die ABH kontaktiert den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des Schreibens, um mit ihm das zu Veranlassende zu besprechen; dies kann persönlich oder telefonisch erfolgen. Das Nachreichen der angeforderten Nachweise erfolgt über die ABH.

Liegt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Antrages noch keine Eingangsbestätigung vor, wendet sich die ABH an die ZSAB und erinnert daran.

Die ZSAB sagt zu innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden.

Wurde innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung bei der ZSAB noch keine Zeugnisbewertung übermittelt, erfragt die ABH bei der ZSAB den Bearbeitungsstand.

Die Zustellung des Bescheides erfolgt gemäß der mit Unterzeichnung der Vereinbarung erteilten Vollmacht ebenfalls über die ABH. Spätestens drei Werktage nach Eingang des Bescheides ist der Arbeitgeber für die Zustellung des Bescheides und zur Besprechung des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Die Zustellung des Bescheides erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbekenntnis. Der Arbeitgeber ist Bevollmächtigter i. S. d. § 7 VwZG. Der Zustellnachweis ist der ZSAB zuzuleiten.

Zeitgleich mit der Aushändigung der Vorabzustimmung an den Arbeitgeber informiert die ABH nach § 81a Abs. 3 Nr. 5 die zuständige AV über die bevorstehende Visumantragstellung aufgrund der ausgestellten Vorabzustimmung. Unter den in den Anwendungshinweisen genannten Voraussetzungen stimmt die ABH der Einreise vorab zu, was ggf. auch die miteinreisenden Familienangehörigen mitumfasst. Die Vorabzustimmung umfasst grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. Die ABH benennt die für die Einreise maßgebliche Rechtsgrundlage sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen nach § 4a Abs. 3 und stimmt der Ausstellung eines Visums mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten vorab zu. Sofern eine kürzere Laufzeit des Visums angestrebt wird, stimmt die ABH dieser zu. Eine Muster-Vorabzustimmung wurde mit den Anwendungshinweisen als Anlage 5 übersendet. Nach Ausfüllung der Vorabzu-

stimmung wird diese unterzeichnet und gesiegelt und dem Arbeitgeber persönlich ausgehändigt, der diese an den Ausländer weiterleitet. Die AV übernimmt das Prüfergebnis der ABH. Soweit sich im Einzelfall bei der Prüfung des Visumantrags konkrete Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Plausibilität der beabsichtigten Beschäftigung sprechen, stimmt die AV mit der ABH das weitere Vorgehen ab. Die AV entscheidet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe aller für die Visumbeantragung notwendigen Nachweise über den Antrag.

Visumerteilung

Auf der Basis der Vorinformation oder bei Vorlage der Vorabzustimmung erhält der Ausländer von der AV einen Termin zur Visumantragstellung spätestens in drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung (§ 31a Abs. 1 AufenthV).

Die AV entscheidet in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe aller für die Visumbeantragung notwendigen Nachweise über den Antrag (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

Familiennachzug

Sollen gemeinsam mit der Einreise der Fachkraft auch Familienangehörige mit einreisen, wird dieser Familiennachzug von der ABH im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren mitgeprüft und in die Vorabzustimmung einbezogen, wenn die Einreise im zeitlichen Zusammenhang erfolgt (vgl. § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthV). Anders als bei der Vollmachtserteilung durch die Fachkraft, ist beim Familiennachzug zudem eine gesonderte Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Einreise maximal innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise der den Nachzug vermittelnden Fachkraft stattfindet. Für den Familiennachzug gibt es auch im beschleunigten Fachkräfteverfahren keine materiell-rechtlichen Vergünstigungen. Die zuständige ABH berät sowohl zu den erforderlichen Urkunden und deren Form als auch zum Erfordernis des Erwerbs einfacher deutscher Sprachkenntnisse durch den Ehegatten oder Lebenspartner, sofern kein Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist, und dokumentiert dies in der Vereinbarung.

§ 82 Abs. 6 Mitwirkung des Ausländers

(6) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde. Der Ausländer ist bei Erteilung des Aufenthaltstitels über seine Verpflichtung nach Satz 1 zu unterrichten.

Die bisher nur für bestimmte Ausländer ohne Fristsetzung bestehende Pflicht, die ABH vom vorzeitigen Ende der Beschäftigung zu unterrichten, wurde umfassend geändert. Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit zweckgebunden erfolgt, ist die Kenntnis vom vorfristigen Wegfall des Aufenthaltszwecks für die ABH in all diesen Konstellationen erforderlich (s. § 7 Abs. 2). Gemäß des neuen § 82 Abs. 6 sind nunmehr alle Inhaber eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 von dieser Meldepflicht erfasst. Zudem wurde eine einheitliche Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der vorzeitigen Beendigung der Aus- oder Weiterbildung oder des Beschäftigungsverhältnisses oder der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Mitteilung an die zuständige ABH eingeführt. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt nach der neu eingeführten Regelung von § 98 Abs. 2 Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

§ 87 Abs. 2 S. 2 Übermittlungen an Ausländerbehörden

Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist wesentliche Erteilungsvoraussetzung. Die für Leistungen nach dem SGB II und XII zuständigen Stellen informieren daher die zuständige ABH gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit § 87 Abs. 2 S. 3 über einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, um es der ABH zu ermöglichen, Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 S. 2 zu prüfen. Bei der Prüfung der Verkürzung des Aufenthaltstitels ist die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des Programmsatzes des § 18 Abs. 1 S. 2 abzuwägen mit den zu berücksichtigenden Belangen des Ausländers.

§ 91d Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 18f entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Mobilität des Ausländers nach den Artikeln 28 bis 31 der Richtlinie (EU) 2016/801 vorliegen. Die Auskünfte umfassen

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder die aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen und der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(3) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Mobilität nach den §§ 16c und 18e und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f oder eines entsprechenden Visums zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die

zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck verarbeiten.

(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 16c Absatz 1 und § 18e Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 19f Absatz 5 sowie
2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f.

Wenn eine Ausländerbehörde die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(5) Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 16c, 18e oder 18f im Bundesgebiet aufhält, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

Geregelt werden die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801. Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f kann nicht nur bei der ABH, sondern auch beim BAMF eingereicht werden. Das BAMF leitet dann den Antrag an die zuständige ABH weiter und teilt dem Ausländer mit, wer die zuständige ABH ist.

Die Änderungen in Absatz 2 sind ausschließlich redaktioneller Art.

Nach Absatz 3 können die ABHn ein Auskunftersuchen an das BAMF richten, wenn weitere Auskünfte erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Mobilität nach den §§ 16c und 18e und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18f zu prüfen. Dabei sind die in § 91d Abs. 3 S. 2 aufgeführten Daten anzugeben und ggf. der Inhalt der gewünschten Auskünfte näher zu bezeichnen. Das BAMF leitet eingegangene Auskünfte an die zuständige ABH/AV weiter.

Das BAMF unterrichtet nach § 91d Abs. 4 die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über die Ablehnung der durch diesen Mitgliedstaat mitgeteilten Mobilität oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18f. Wenn es sich um eine nachträgliche Ablehnung handelt und die ABH die Entscheidung getroffen hat, hat sie dem BAMF unverzüglich die erforderlichen Angaben zu übermitteln (S. 2).

Absatz 5 regelt die Mitteilungspflichten, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wird bzw. nach einer Verkürzung der Frist abläuft. Satz 1 betrifft das BAMF. Nach Satz 2 hat die ABH dem BAMF unverzüglich mitzuteilen, dass ein Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 1, den §§ 16e, 18d oder 19e widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder nach einer Verkürzung der Frist abläuft. Zudem ist dem BAMF durch die ABH mitzuteilen, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer sich im Rahmen der Mobilität aufhält, sofern der ABH dies bekannt ist. Satz 4 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass das BAMF in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, Information über den Entzug des Aufenthaltstitels durch den ersten Mitgliedstaat auch an die zuständige ABH weitergeben darf.

§ 91g Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2014/66/EU

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 19b entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Mobilität des Ausländers nach der Richtlinie 2014/66/EU vorliegen. Die Auskünfte umfassen

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder sie aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen und der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat. Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(3) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Mobilität nach § 19a oder der Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck verarbeiten.

(4) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 19a Absatz 1 mitgeteilten Mobilität gemäß § 19a Absatz 4 sowie
2. die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19b.

Wird eine ICT-Karte nach § 19 widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die Behörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der Ausländer von der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeit, einen Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, Gebrauch gemacht hat, sofern dies der Ausländerbehörde bekannt ist. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln. Wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilt, dass ein Aufenthaltstitel eines Ausländers, der sich nach den §§ 19a oder 19b im Bundesgebiet aufhält, und der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2014/66 fällt, widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert wurde oder abgelaufen ist, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich

1. die Zahl
 - a) der erstmals erteilten ICT-Karten,
 - b) der erstmals erteilten Mobiler-ICT-Karten und
 - c) der Mitteilungen nach § 19a Absatz 1,
2. jeweils die Staatsangehörigkeit des Ausländers und
3. jeweils die Gültigkeitsdauer oder die Dauer des geplanten Aufenthalts.

§ 91g regelt die Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2014/66. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist das BAMF zuständig für das Mitteilungsverfahren bei der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern. Absatz 4 Satz 5 ermöglicht, dass das BAMF in den Fällen, in denen Deutschland der zweite Mitgliedstaat ist, die Information des Entzugs eines Aufenthaltstitels auch an die zuständige ABH weitergeben darf.

§ 101 Abs. 4 Übergangsregelungen

(4) Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem 1. März 2020 erteilt wurde, gilt mit den verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort.

§ 101 Abs. 4 ordnet die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln an, die vor dem 1. März 2020 nach den Abschnitten 3 oder 4 des Kapitels 2 des AufenthG erteilt wurden und deren Gültigkeit nicht vor dem 1. März 2020 endet, um eine unnötige Neubeartragung zu verhindern. Die Fortgeltungswirkung erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltstitel einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen. Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels können die ABHn eine Nebenbestimmung bei Bedarf ändern, ohne dass dazu ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden müsste.

§ 2 BeschV Vermittlungsabsprachen

(1) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 4 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, deren Anforderungen in einem engen Zusammenhang mit den berufsfachlichen Kenntnissen stehen, die in dem nach der Anerkennung ausgeübten Beruf verlangt werden, wenn

1. ihnen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung in dem nach der Einreise anzuerkennenden Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich vermittelt worden ist,
2. soweit erforderlich, für diese Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde und
3. sie erklären, nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation und, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis durchzuführen.

Satz 1 gilt in den Fällen von § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes auch für weitere im Inland reglementierte Berufe.

(2) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nicht reglementierten Berufen nach § 16d Absatz 4 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes kann Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung in ihrem anzuerkennenden Beruf erteilt werden, wenn sie erklären, dass sie nach der Einreise im Inland bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation durchführen werden.

(3) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird für ein Jahr erteilt. Eine erneute Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation oder, soweit erforderlich, zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bei der nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle betrieben wird. Das Verfahren umfasst die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich sich daran anschließender Prüfungen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind.

§ 2 regelt die Zustimmung der BA bei Beschäftigungen im Rahmen des Aufenthaltes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen nach § 16d Abs. 4 S.1 Nr. 1 und Nr. 2. Die Zustimmung erfolgt im Wege der Vorabzustimmung vor Beantragung des Visums (§ 36 Abs. 3 BeschV). Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzung der Zustimmung. Umfang und Dauer der Zustimmung richten sich nach Absatz 3.

§ 6 BeschV Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine qualifizierte Beschäftigung in Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer eine durch in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt, die Höhe des Gehalts mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt und die

Ausländerin oder der Ausländer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Um den hohen Bedarf an qualifizierten Beschäftigten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu decken, wird Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ein besonderer Arbeitsmarktzugang gewährt. Sie haben die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV zu erhalten, wenn sie bestimmte berufspraktische Voraussetzungen erfüllen, ohne dass eine formale Qualifikation erforderlich wäre. Die Zustimmung nach § 6 BeschV erfolgt durch die BA. Neben der erforderlichen Berufserfahrung sollen grundsätzlich auch einschlägige theoretische Kenntnisse nachgewiesen werden – etwa durch absolvierte Schulungen oder Prüfungen. Der Ausländer muss zudem über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 verfügen. Im begründeten Einzelfall kann hierauf aber verzichtet werden. Der Ausländer muss zudem ein Gehalt in Höhe von mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (maßgebliche Höhe für das Jahr 2020: Bruttogehalt von mindestens 4.140 € monatlich/49.680 € im Jahr) nachweisen. Gemäß § 6 S. 2 BeschV findet § 9 Abs. 1 BeschV keine Anwendung. Der Wechsel der Beschäftigung bzw. des Arbeitgebers erfordert auch nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 BeschV genannten Fristen eine erneute Zustimmung der BA. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nach § 81a Abs. 5 genutzt werden, wenn im daran anschließenden Visumverfahren die Erteilung eines Visums nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV beantragt werden soll.

Anlagen

Die wichtigsten Fristen

Paragraph	Überschrift	Regelungsinhalt
§ 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG	Zugang zur Erwerbstätigkeit	Der zuständigen ABH ist innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.
§ 18d Abs. 1 S. 2 AufenthG	Forschung	In Fällen des S. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die Erlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist.
§ 18f Abs. 2 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis für mobile Forscher	Wird der Antrag mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthaltes gestellt und ist ein Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, gilt der Aufenthalt für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 360 Tagen als erlaubt.
§ 18f Abs. 5 S. 1 und 2 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis für mobile Forscher	Der Antrag wird abgelehnt, wenn zwar während des Aufenthaltes Antrag nach § 18e Abs. 1, aber nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf des Aufenthaltes vollständig gestellt wurde.
§ 19 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Es erfolgt keine Erteilung, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthaltes des Ausländers zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gestellt wird.
§ 19a Abs. 3 S. 2 AufenthG	Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	Eine Ablehnung nach S. 1 Nr. 1 bis 4 hat spätestens 20 Tage nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach Abs.1 S. 1 beim BAMF zu erfolgen. Dies ist der Fall, wenn 1.) der Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2014/66 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt, 2.) der Nachweis, dass die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, dem der Ausländer angehört, 3.) der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, der oder das bereits den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wurde,

Paragraph	Überschrift	Regelungsinhalt
		4.) die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers, nicht nachgewiesen wurde.
§ 19b Abs. 3 AufenthG	Mobiler-ICT-Karte	Wird der Antrag mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedsstaats weiterhin gültig, gilt bis zur Entscheidung der Aufenthalt und die Beschäftigung für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.
§ 19b Abs. 4 S. 2 AufenthG	Mobiler-ICT-Karte	Der Antrag wird abgelehnt, wenn er nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf des Aufenthalts vollständig gestellt wurde.
§ 19b Abs. 7 AufenthG	Mobiler-ICT-Karte	Änderungen sind unverzüglich, in der Regel innerhalb 1 Woche anzuzeigen.
§ 81a Abs. 3 Nr. 3 2. HS AufenthG	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	Bei Anforderung weiterer Nachweise durch die zuständige Stelle und bei Eingang der von der zuständigen Stelle getroffenen Feststellungen ist der Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang zur Aushändigung und Besprechung des weiteren Ablaufs durch die ABH einzuholen. Zudem ist gemäß § 81a Abs. S. 1 Nr. 4 die Zustimmung der BA einzuholen.
§ 82 Abs. 6 S. 1 AufenthG	Mitwirkung des Ausländers	Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 sind, sind verpflichtet, der zuständigen ABH innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen, dass die Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.
§ 91d Abs. 4 S. 2 AufenthG	Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801	Wenn eine ABH die Entscheidung getroffen hat, übermittelt sie dem BAMF unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben.
§ 14a Abs. 2 S. 1 BQFG	Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 BQFG vorzulegenden Unterlagen.
§ 14a Abs. 3 S. 1 – 4 BQFG	Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes	Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn Besonderheiten dies rechtfertigen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Paragraph	Überschrift	Regelungsinhalt
§ 31a AufenthV	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	Im Fall des § 81a AufenthG vergibt die AV einen Termin zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der ABH durch die Fachkraft. Die Bescheidung des Visumantrags erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Antrags.

Die Abkürzung „R“ steht für das reguläre Verfahren der Ersteinreise. Die Abkürzung „F“ steht für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG; die rote Farbe dient nur der besseren Unterscheidung.

I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltstitel ¹				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Lebensunterhaltssicherung	R (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)	F (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)		
Identitätsklärung	R und F			
Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot	R und F	F		
Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses	R und F	F		
Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen Deutschlands aus einem sonstigen Grund	R und F	F		
Erfüllung der Passpflicht	R und F	F (Vorprüfung anhand Passkopie durch ABH, Entscheidung obliegt AV)		
II. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung				
Visum nach § 16a Absatz 1 AufenthG: betriebliche Aus- und Weiterbildung ²				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Ausbildungsvertrag muss vorliegen	R	F		

Zustimmung BA: Vorliegen der Ausbildungsbefugnis, Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen			R und F	
Plausibilitätsprüfung (u.a. Deutschkenntnisse: bei qualifizierten Berufsausbildungen prüft AV/ABH Sprachkenntnisse nur, wenn sie weder durch Bildungseinrichtung geprüft noch durch Sprachkurs erworben werden sollen)	R	F		
Visum nach § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG: schulische Berufsausbildung³				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Führt die schulische Berufsausbildung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss?		R und F		
Richtet sich schulische Ausbildung nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates?		R und F		
Visum nach § 16b Absatz 1 AufenthG: Vollzeitstudium⁴				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Zulassung durch Bildungseinrichtung	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Studienvorbereitender Sprachkurs (soweit erforderlich)	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Besuch eines Studienkollegs (soweit erforderlich)	R	R (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (soweit erforderlich)	R			

Visum nach § 16d Absatz 1 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation ⁵				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Feststellung, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen/weitere Qualifikationen für Gleichwertigkeitsfeststellung oder Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist	R (anhand des Defizitbescheids)	(F) (anhand des Defizitbescheids)		
Der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R	F		
Geeignetheit der (überwiegend) theoretischen Qualifizierungsmaßnahme (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	R	F		(bei Bedarf können AV/ABH die zuständige Anerkennungsstelle um Stellungnahme bitten)
Geeignetheit der überwiegend betrieblichen Anpassungsmaßnahmen für Berufsankennung/Berufszugang (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)			R und F	
Zustimmung der BA bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme			R und F	
Visum nach § 16d Absatz 3 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei schwerpunktmäßig „nur“ fehlender betrieblicher Praxis) ⁵				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Konkretes Arbeitsplatzangebot			R und F	
Zustimmung der BA			R und F	
Der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R	F		
„teilweise“ Gleichwertigkeit (§ 16d Abs. 3 Nr. 2 AufenthG: schwerpunktmäßig fehlende betriebliche Praxis)			R und F (anhand des	

			Defizit- be- scheids	
Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung des Ausgleichs (§ 16d Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)			R und F	
Visum nach § 16d Absatz 4 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei Vermittlungsabsprachen)⁵				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Vermittlungsabsprache für vorliegende Berufsqualifikation			R und F	
Entsprechende deutsche Sprachkenntnisse			R und F	
Prüfung Berufsausübungserlaubnis			R und F	
Zustimmung der BA			R und F	
Erklärung des Antragstellers zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens			R und F	
Arbeitsplatzangebot für Beschäftigung nach der Anerkennung			R und F	
Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG: Suche eines Ausbildungsplatzes⁶				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle
Keine Vollendung des 25. Lebensjahres	R			
Lebensunterhaltssicherung	R			
Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde	R (soweit ermittelbar unter Verwendung der ANABIN-Datenbank)			
Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG: Suche eines Studienplatzes⁷				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungs- stelle

Vorliegen der schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums oder Plausibilität, dass diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltszeit in Deutschland erworben werden sollen	R			
Lebensunterhaltssicherung	R			
III. Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung				
Visum nach § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung⁸				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			R und F	
Zustimmung BA einschließlich Prüfung von Versagungsgründen			R und F	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-) Qualifikation	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	R	F		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt			R und F	
Visum nach § 18b Absatz 1 AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung⁸				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle

Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			R und F	
Zustimmung BA			R und F	
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	F (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer Hochschulabschluss	R (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	F (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; sonst leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	R	F		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt			R und F	
Visum nach § 18b Absatz 2 AufenthG: Blaue Karte EU (für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)^{8,9}				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	R	F	R und F (wenn Zustimmung)	

			erforderlich)	
Zustimmung BA (soweit erforderlich nach Satz 2)			R und F	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	F (ABH leitet Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	R (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich, AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	F (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten Einzelbewertung durch ZAB)
Mindestgehalt	R	F		
Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	R (außer im Fall des Satzes 2)	F (außer im Fall des Satzes 2)	R und F (im Fall des Satzes 2)	
Visum nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: IT-Spezialisten ohne formellen Abschluss⁸				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots		F (ABH beteiligt BA)	R	

Qualifizierte Beschäftigung im Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie		F (ABH beteiligt BA)	R	
Mindestens 3-jährige Berufserfahrung (in letzten 7 Jahren erworben)		F (ABH beteiligt BA)	R	
Mindestgehalt		F (ABH beteiligt BA)	R	
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (soweit nicht im begründeten Einzelfall entbehrlich)		F (ABH beteiligt BA)	R	
Zustimmung BA		F (ABH beteiligt BA)	R	
Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung¹⁰				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	R			
Entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	R			
Keine Berufsgruppe, die vom Aufenthalt nach § 20 Abs. 1 AufenthG durch RechtsVO ausgeschlossen ist	R			

Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung ¹⁰				
Titelerteilungsvoraussetzungen\ Zuständige Behörde	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	R (soweit aus ANA-BIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)			(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	R (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	R			

- ¹ Im Zustimmungsverfahren nach § 31 Abs. 1 AufenthV erfolgt die Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Identitätsklärung und der Erfüllung der Passpflicht durch die ABH.
- ² Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHn zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16a AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.
- ³ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger 90 Tage dauern).
- ⁴ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger 90 Tage dauern). Wo möglich, wird zur Einholung der Zustimmung der ABH das Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV) angewandt. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die ABH bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren nicht angewandt.

Das betrifft vor allem etwaige Fragen zum Status der Bildungseinrichtung. Die Beurteilung der „Studierfähigkeit“ obliegt grundsätzlich den Hochschulen. Für den Titel nach § 16b AufenthG ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) nicht vorgesehen.

- ⁵ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16d AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.
- ⁶ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) keine Beteiligung der ABH durch AV. Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.
- ⁷ Wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) erfolgt eine Beteiligung der ABH durch AV, wenn der Aufenthalt länger als 90 Tage dauern soll (kein Zustimmungsverfahren nur für Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche vorgesehen; für Studienplatzsuche findet das Zustimmungsverfahren hingegen Anwendung). Die Zustimmung der ABH kann im Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV n. F.) eingeholt werden. Zudem sieht § 72 Abs., 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.
- ⁸ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).
- ⁹ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 18b AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.
- ¹⁰ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV (zukünftige Fassung nach der noch nicht verkündeten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung, der der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat) keine Beteiligung der ABH durch AV. § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 20 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Matrix der Zuwanderungswege

Regel mit den Ausnahmen	Zuwanderungsweg	Ziel	Einreise nach AufenthG	Maximale Aufenthaltsdauer	Erforderliche Sprachkenntnisse	Zulässige Beschäftigung
Regel	Arbeitsplatz (qualifizierte Beschäftigung) und Vollanerkennung	Sofortige Arbeitsaufnahme	§ 18a	4 Jahre	Abhängig vom Anerkennungsverfahren	
1.	Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung	Berufsabschluss, Weiterbildung	§ 16a		Abhängig vom Beruf	10 Stunden Nebenbeschäftigung

2.	Studium	Durchführung Studium	§ 16b	2 Jahre	Vom Studien- gang abhängig	120 Tage o- der 240 halbe Tage
3.	Teilanerken- nung	Einreise zur Durchfüh- rung einer Qualifizie- rung mit dem Ziel der Vollen- erkennung	§ 16d Abs. 1 oder Abs. 3	2 Jahre	Mindestens A2	10 Stunden pro Woche/ darüberhin- ausgehende Beschäfti- gung mög- lich
4.	Vermittlungs- absprache	Einreise zur Durchfüh- rung des Anerken- nungsver- fahrens	§ 16d Abs. 4	3 Jahre	In der Regel A2	10 Stunden pro Wo- che/darüber- hinausge- hende Be- schäftigung im Kontext der ange- strebten Fachkrafttä- tigkeit mög- lich
5.	Praktikum nach Richtlinie (EU) 2016/801	Einreise zur Durchfüh- rung des Praktikums	§ 16e	Prakti- kums- dauer, höchstens 6 Monate		
6.	Forschung nach Richtlinie (EU) 2016/801	Einreise zum Zweck der For- schung	§ 18d	Mindest- ens 1 Jahr		
7.	IT-Berufe mit berufsprakti- schen Kenntnis- sen	Sofortige Arbeitsauf- nahme	§ 19c Abs. 2/ § 6 Be- schV	4 Jahre	Mindestens B1 (im Einzelfall auch ohne Kenntnisse)	
8.	Berufsaus- übung	Sofortige Arbeitsauf- nahme	§ 19d	2 Jahre	B1	
9.	Vollanerken- nung und Ein- reise zur Ar- beitsplatzsuche	Arbeits- platzsuche	§ 20 Abs. 1	6 Monate	Mindestens B1	Probebe- schäftigung von max. 10 Stunden pro Woche
10.	Einreise zur Ausbildungs- platzsuche	Ausbil- dungs- platzsuche	§ 17	6 Monate		<u>Vorausset- zungen:</u> 25. Lebensjahr noch nicht

						vollendet, Abschluss ei- ner deut- schen Aus- landsschule oder HZB für D oder Her- kunftsland, Sprach- kenntnisse mind. B2, Si- cherung des Lebensunter- halts
--	--	--	--	--	--	---

Impressum:

Verantwortlich:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
– Referat Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Integration–
Halberstädter Straße 2/am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

E-Mail: poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/567-0

www.mi.sachsen-anhalt.de

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.